

Gemeinde Kottmar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“
Gemarkung Oberottenhain

Satzung

Planfassung vom 15.10.2020
mit redaktionellen Änderungen / Ergänzungen vom 30.08.2021

BEGRÜNDUNG Teil I

erstellt: 30.08.2021

Katrin Müldener – Freie Architektin und Stadtplanerin
Damaschkestraße 12, 02763 Zittau Tel: 03583/510743 Fax:03583/510742

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	4
1. PLANUNGSZIELE UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	7
1.1. Planungsanlass und Ziele	7
1.2. Beschreibung des Vorhabens.....	8
2. EINORDNUNG DES PLANGEBIETS	10
3. GELTUNGSBEREICH	10
4. BESTANDSANGABEN ZUM PLANGEBIET	11
4.1. Lage und Einordnung	11
4.2. Erschließung.....	12
4.3. Immissionsschutz	12
4.4. Lage zu Schutzgebieten und Artenschutz	13
4.5. Forstliche Belange, Waldinanspruchnahme und Waldabstand.....	13
4.6. Bergrecht.....	14
4.8. Eigentumsverhältnisse lt. Grundbuch.....	14
5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	15
5.1. Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien.....	15
5.2. Vorzeitiger Bebauungsplan	15
6. ANGABEN ZUM PLANINHALT	16
6.1. Baulichen Nutzung	16
6.2. Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.....	17
6.3. Flächen für Gehr- und Fahrrecht	19
6.4. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen.....	19
7. ERSCHLIEßUNG.....	20
7.1. Ver- und Entsorgung	20
7.2. Verkehrstechnische Erschließung.....	20
8. FLÄCHENBILANZ.....	21
9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	21
9.1. Alternative Standorte.....	21
9.2. Ergebnisse der Umweltprüfung	21
10. BERÜCKSICHTIGUNG DER ABWÄGUNG	22
Öffentlichkeitsbeteiligung.....	22
Behördenbeteiligung.....	24

11. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS..... 27

Teil II Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und Ausgleichsbilanzierung
vom 07.10.2020 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 20.08.2021

Anlage 1 Schalltechnisches Gutachten vom 24.07.2020

Anlage 2 Lufthygienisches Gutachten vom 07.08.2020

PRÄAMBEL

Auf dem Flurstück 144 a Gemarkung Oberottenhain befindet sich das Betriebsgelände der Steingewinnung Ottenhain GmbH.

Die im Jahr 2000 gegründete SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH hat im Zeitraum von 2001 bis 2010 am Standort den Aufschluss eines Gestein-Abbaufeldes mit dem Ziel der Gewinnung von Werkstein und Gesteinsgemisch durchgeführt. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde der Betrieb eingestellt. Für die Betriebsstätte lag ein bis 2017 gültiger Hauptbetriebsplan des Sächsischen Oberbergamtes vor, der durch einen Abschlussbetriebsplan zu ersetzen ist. Parallel zum Auslaufen dieses Hauptbetriebsplanes wurde für eine weitere Fläche in unmittelbarer Nähe auf dem Flurstück 144 ein neuer Hauptbetriebsplan für Sandabbau beim Sächsischen Oberbergamt zugelassen.

Der Abschlussbetriebsplan für den Steinabbau soll mit einer Nachnutzung der betroffenen Flächen als Bauschutt-Recycling-Platz eingereicht werden, welches die Steingewinnung Ottenhain GmbH betreiben soll. Die Nutzung der Altbergbaufläche würde im Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb Sandabbau auf dem Flurstück 144 und dem Tätigkeitsfeld „Abbruch, Straßen- und Tiefbau“ der OSTEG mbH, zu deren Firmenverbund die SGO GmbH gehört, eine notwendige wirtschaftliche Ergänzung für den Standort darstellen.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Zur Sicherung des Planungsrechtes soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf dem rekultivierten Teil des Bereichs des ehemaligen Werksteintagebaus Ottenhain an der Auffahrt Obercunnersdorf zur B 178n im Landkreis Görlitz. Die Zufahrt zum Anlagengelände erfolgt über die B 178/ B178n sowie die S143. Der Geltungsbereich ist logistisch optimal erschlossen und das Vorhaben dient der Nachnutzung brachliegender Flächen im Sinne des § 1 BauGB.

Für die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB besteht insoweit ein Planerfordernis, um für eine Nachnutzung der ehemaligen Bergbaufläche gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern.

Ein Flächennutzungsplan liegt nicht vor.

Die gewerbliche Nachnutzung der Flächen entspricht jedoch den städtebaulichen Entwicklungszielen, die sich die Gemeinde im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie „Kottmar“ („...Unterstützung einer Flächeninwertsetzung - entwicklungshemmende Brachflächen sollen beseitigt bzw. einer Nachnutzung zugänglich gemacht werden...“¹) und dem INSEK der Gemeinde Kottmar („...Nutzung der Flächenpotenziale, Ansiedlung von Gewerbebetrieben...“²) gestellt hat.

Der Gemeinderat Kottmar hat am 30.09.2019 den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Bau GB gefasst.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2019 hat die Gemeinde Kottmar die Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Vorbereitung und

¹ LES (LEADER Entwicklungsstrategie „Region Kottmar“, 2018

² INSEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept Gemeinde Kottmar) Januar 2017

Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB nach § 4b BauGB im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages einem Dritten übertragen und mit dem Vorhabenträger als Planbegünstigten eine vertragliche Regelung über die Kostentragung getroffen. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB muss der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und finanziell sowie eigentumsrechtlich in der Lage sein und sich vor Satzungsbeschluss im Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Planes innerhalb einer festgesetzten Frist verpflichten. Der Grundstückseigentümer hat die Zustimmung erteilt.

Mit dem Vorentwurf vom 05.09.2019 wurden die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig informiert und im Zeitraum vom 11.11.2019 bis 11.12.2019 die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 23.10.2019 um Stellungnahme auch hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten. Die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden in die Entwurfsbearbeitung integriert.

Mit Beschluss-Nr. 105-9/20 vom 16.12.2020 hat der Gemeinderat Kottmar den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“, Gemarkung Oberottenhain in der Fassung vom 15.10.2020 bestehend aus:

Teil A – Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung und Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und Bilanzierung in der Fassung vom 07.10.2020 gebilligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“ einschließlich Umweltbericht zum Entwurf inklusive Artenschutzprüfung und Ausgleichsbilanzierung sowie das Schalltechnische Gutachten und das Lufthygienische Gutachten wurden in der Zeit vom 22.02.2021 bis 23.03.2021 in der Gemeindeverwaltung Kottmar zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB die Unterlagen zum Entwurf im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen sowie auf der Homepage der Gemeinde Kottmar bekannt gemacht.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich Nachbargemeinden.

Die vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen wurden durch den Gemeinderat am 12.07.2021 abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde bekanntgemacht und mitgeteilt. Die Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses hat nicht zu inhaltlichen Änderungen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Textliche Festsetzungen und der Durchführungsvertrag werden als Satzung beschlossen, Begründung und Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und Bilanzierung werden gebilligt und das Schalltechnische- und Lufthygienische Gutachten werden angehängt.

Der Vorhaben – und Erschließungsplan ist in den Planteil A integriert und der Geltungsbereich ist identisch. Der Durchführungsvertrag vom 24.09.2021 wurde im Vorfeld durch den Gemeinderat bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. S. 587)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 04.05.2017 (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057ff)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. 12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. S. 2808), Stand : 31.12.2018 auf Grund Gesetzes vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
- Landesplanungsgesetz (SächsLPlG)
Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 11. 12.2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 06.06.2013 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (Sächs-GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.08.2019 (SächsGVBl. S. 644)

Sonstige Grundlagen des Bebauungsplanes

- Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und Bilanzierung, Planungsbüro Ing. Krüger & Jedzig Partnerschaft, 07.10.2020 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 30.08.2021
- Schalltechnisches Gutachten, IDU IT+ Umwelt GmbH, 24.07.2020
- Lufthygienisches Gutachten – Staubimmissionen, IDU IT+ Umwelt GmbH, 07.08.2020

1. PLANUNGSZIELE UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1. Planungsanlass und Ziele

Da sich das geplante Vorhaben im Außenbereich befindet und nach §35 nicht als privilegiertes Vorhaben zulässig ist, muss durch eine Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes gesichert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um für eine bisher dem Bergrecht unterliegende Fläche eine Nachnutzung zu sichern. Das Ziel des geplanten Vorhabens ist die Realisierung der in §§ 7 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aufgeführten Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft, konkret die in Abs. 2 (3) genannte stoffliche Verwertung von Abfällen. Dazu sollen auf dem Gelände neben der Annahme von Boden und Bauschutt Lagerflächen entstehen und temporär eine Recycling-Brecher-Anlage aufgestellt werden. Der Geltungsbereich ist für das geplante Vorhaben logistisch optimal erschlossen, das Vorhaben dient der Nachnutzung brachliegender Flächen und im näheren Umfeld sind keine schutzwürdigen baulichen Nutzungen vorhanden. Auf dem angrenzenden Flurstück 144 wurde durch das Sächsische Oberbergamt ein neuer Betriebsplan für den Kiessandabbau zugelassen. Somit ergibt sich auch aus dieser nachbarschaftlichen Nutzung ein Synergieeffekt für das Unternehmen. Abbruchmaterial kann zum Recyclingplatz angeleifert werden und auf dem Flurstück 144 gewonnene Kiese und Sande können logistisch sinnvoll abtransportiert werden. Zusätzliche LKW Leerfahrten werden vermieden.

Alternative Standorte für die Aufstellung der mobilen Brecheranlagen der SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH kommen nicht in Betracht. Das Unternehmen hat Zugriff auf die Fläche und die Lage des ehemaligen Steinbruchgeländes bietet logistische Vorteile für die Betriebsführung. Die OSTEK GmbH, zu deren Firmenverbund die Steingewinnung Ottenhain GmbH gehört, ist im gesamten Landkreis und darüber hinaus tätig. Als Tiefbauunternehmen nutzt die OSTEK GmbH die zentrale Lage für den Antransport von Abbruchmaterial, die Weiterverarbeitung zu Recyclingmaterial und den Abtransport zu den im Landkreis verteilten Straßenbaustellen. Damit wird ein nachhaltiger Stoffkreislauf gesichert, LKW Leerfahrten können vermieden werden. Das Vorhaben ist somit ein wichtiger Baustein in der wirtschaftlichen, zukunftsfähigen Führung des Unternehmens mit 180 Arbeitnehmern. Das Unternehmen ist ein bedeutender Steuerzahler in mehreren Kommunen des Landkreises und ein relevanter Arbeitgeber. Das Vorhaben liegt somit im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde Kottmar. Die Dringlichkeit des Vorhabens ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Hauptbetriebsplan zum Werksteinabbau abzuschließen. Für eine Entlassung aus dem Bergrecht ist die planungsrechtliche Zulässigkeit der Folgenutzung zu sichern. Der bestehende Hauptbetriebsplan hat eine Gültigkeit bis zum 31.03.2022.

1.2. Beschreibung des Vorhabens³

Mit dem Vorhaben soll ein Lager- und Recyclingplatz für Bauschutt errichtet werden.

Es ist geplant, dass innerhalb des Planungsgebiets folgende nicht gefährlichen Abfälle gesammelt, gelagert und behandelt werden:

~ Beton (ASN⁴ 1701 01)

~ Ziegel (ASN 17 01 02)

~ Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (ASN 17 01 07)

~ Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 05 03 fallen (ASN 170504)

~ Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter ASN 17 05 05 fällt

Die geplante Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach §4 Bundesimmissionschutzgesetz (BIMSchG).

Die Anlage besteht aus einem Annahmehbereich (Sichtungsfläche), dem Lagerplatz mit verschiedenen Bereichen für die einzelnen Abfallarten sowie dem Brecher- und Siebstandorten als mobile Anlagen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll bei Abrissmaßnahmen anfallender Beton und Ziegelbauschutt auf dem geplanten Lagerplatz gelagert und nach Erreichen einer ökonomisch vertretbaren Menge mit dem Brecher zu Recyclingmaterial verarbeitet werden. Dabei ist vorgesehen, Bauschutt bis zu einem Zuordnungswert W1.2 gemäß "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" anzunehmen, zu lagern sowie zu behandeln. Analog wird Bodenaushub und Baggergut bis zu einem Zuordnungswert Z 1.2 gemäß LAGA- Richtlinie Boden angenommen, gesammelt und durch Sieben aufbereitet.

Die geplante maximale Gesamtlagerkapazität beträgt 7.500 t, für die einzelnen Bereiche bzw. Fraktionen sind folgende Lagermengen vorgesehen:

- Lagerbereich Eingangsmaterial Bauschutt Beton bis W 1.2: 4.000 t
- Lagerbereich Eingangsmaterial Bauschutt Ziegeln und Gemische bis W 1.2: 1.500 t
- Lagerbereich Eingangsmaterial Boden und Baggergut bis Z 1.2: 2.000 t
- Stellfläche Container Fremdbestandteile
- Lagerbereich Ausgangsmaterial RC- Material: 5.500 t
- Lagerbereich Ausgangsmaterial aufbereiteter Boden: 2.000 t

Der Transport auf dem Lagerplatz erfolgt mittels Radlader oder Bagger. Bei ausreichend vorhandenem Eingangsmaterial Bauschutt wird viermal pro Jahr für jeweils 10 Tage mittels einer geeigneten Brecheranlage verkaufsfähiges Recyclingmaterial hergestellt. Zum Vorzerkleinern großer Betonbrocken wird im Bedarfsfall ein Hydraulikbagger eingesetzt. Dabei ist von geringen Mengen (max. 40 % des Durchsatzes) auszugehen. Die Behandlung des Bodens bzw. Baggergutes durch Sieben erfolgt analog viermal jährlich an jeweils 10 Tagen.

Der An- und Abtransport erfolgt mittels LKW, wobei von durchschnittlich 3 LKW pro Tag ausgegangen wird. Maximal werden 20 LKW pro Tag angenommen, es ist davon auszugehen, dass die Transporte nicht täglich erfolgen.

Als relevante Schallquellen dieser Anlage sind folgende Aggregate zu nennen:

³ Tischvorlage zum Genehmigungsantrag, Umweltberatung Ullrich, Zittau 2017

⁴ ASN... Abfallschlüsselnummer

- Radlader für gesamten Transport in der Anlage sowie zum Beladen des Brechers
Typ: "VOLVO L 90" oder "Hitachi IW 140"
- Brecheranlage vom Typ "OM TRACK GIOVE" oder "DIABLO C"
- Mobile Siebanlage Typ "Mobicreen MS 13Z" oder vergleichbare Mietanlage
- Hydraulikbagger zum Vorzerkleinern Typ: Komatsu PC 240.

Die Anlage wird von 1-2 Mitarbeitern ausschließlich temporär betrieben.

Beim Betrieb der technischen Anlage entsteht kein Anschlussbedarf an das Trinkwasserversorgungsnetz. Das für die Sanitäranlagen benötigte Trinkwasser wird im Sanitärcontainer mit einem Speicher zur Verfügung gestellt, das Abwasser wird gesammelt und muss nicht abgeleitet werden.

Als Abfälle fallen in dieser Anlage aus dem Bauschutt ausgelesene Fremdbestandteile in geringen Mengen (wie Schrott, Holz und diverse Sortierreste als gemischte Bau- und Abbruchabfälle) an. Diese werden aussortiert und ordnungsgemäß in Containern zur Entsorgung bereitgestellt.

Die Betankung des Radladers und der Bagger erfolgt auf der vom Oberbergamt bereits genehmigten Fläche, die entsprechend der aktuellen technischen Vorschriften mit Betonplatten (aufgekantete Stahlbetonplatte) befestigt ist.

Für den Betrieb der Anlage werden keine Anschlüsse an öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen geplant. Sämtliche Baumaschinen laufen mit Dieselmotoren bzw. Dieselaggregaten. Brauchwasser wird über Tanks vorgehalten, die Abwasserbeseitigung wird über mobile Abwassersammelanlagen (Baustellen-Sanitärcontainer) gewährleistet. Die Beleuchtung wird über eine Solaranlage bzw. mit Akku-Einsatz und LED Beleuchtung gesichert.

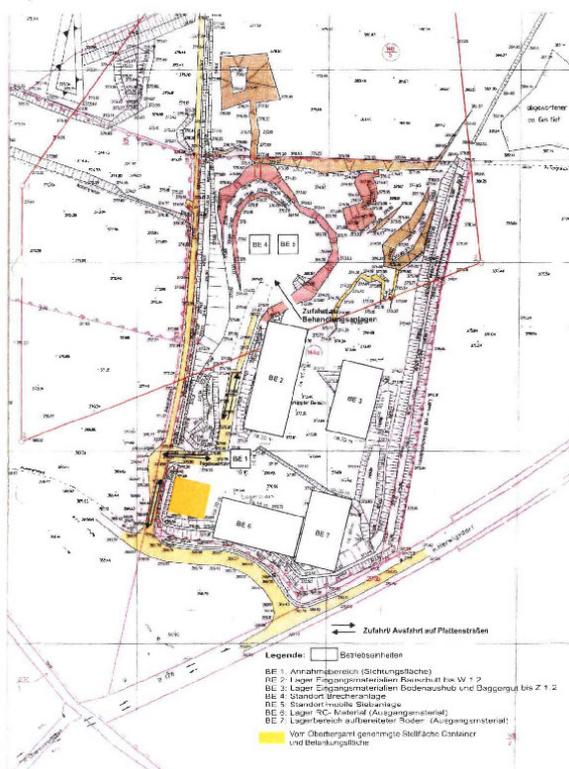


Abb.: 1 Werkplan (Angaben des Vorhabenträgers)

2. EINORDNUNG DES PLANGEBIETS



Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 144 a der Gemarkung Oberottenhain. Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf dem rekultivierten Teil des Bereichs des ehemaligen Werksteintagebaus Ottenhain unmittelbar an der Auffahrt Obercunnersdorf zur B 178n im Landkreis Görlitz.

Abb.: 2 Einordnung Plangebiet

(Quelle: Staatsbetrieb für Geobasisdaten und Vermessung / <https://gis-ikgr.de>)

3. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,83 ha des Flurstücks 144 a der Gemarkung Oberottenhain.

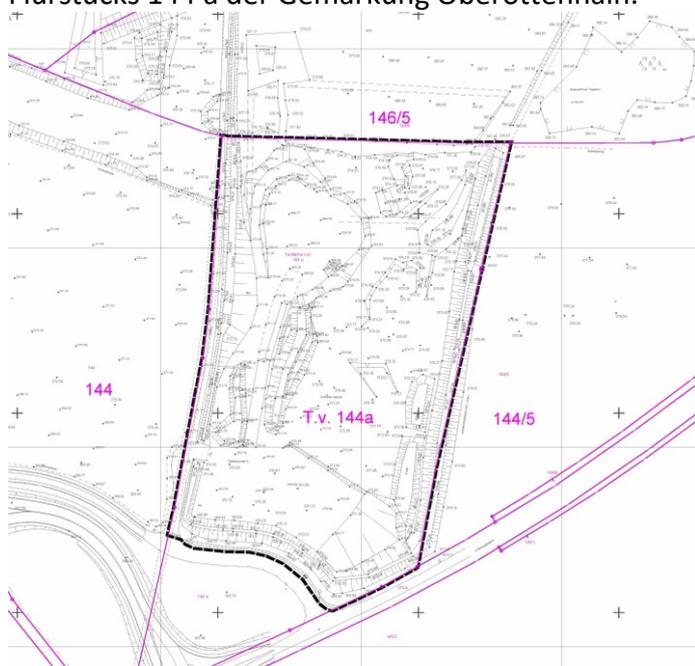


Abb.: 3 Geltungsbereich

Kartengrundlagen:

Tagriss Blatt R 54 78.1 / H65 55.70 Sächsisches Oberbergamt Freiberg 1997

RD 83 / Höhenbezug: DHHN 92

4. BESTANDSANGABEN ZUM PLANGEBIET

4.1. Lage und Einordnung

Der Geltungsbereich gehört zur Gemeinde Kottmar, Ortsteil Ottenhain, Gemarkung Oberottenhain.

Das Plangebiet befindet sich auf dem rekultivierten Teil des Bereiches des ehemaligen Werksteintagebaus Ottenhain. In unmittelbarer Nähe befinden sich Verkehrsflächen (B178n und S143) und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie eine Abbaufäche für Kiese und Sande auf dem Flurstück 144. Nördlich schließt eine forstwirtschaftliche Nutzfläche des sächsischen Forstreviers „Stadtwald Löbau“ an.

Die Ortslage Obercunnersdorf befindet in westliche Richtung in ca. 1,4 km Entfernung, in Richtung Südosten beginnt in ca. 2,2 km Entfernung die Ortslage Strahwalde. Die nächstliegende Wohnbebauung (Wohnhäuser Friedensthal) befindet sich in ca. 1,38 km Entfernung in südliche Richtung.

Das Gelände ist durch die vorangegangene bergbauliche Nutzung als Werksteinbruch erheblich anthropogen überprägt. Es fällt von Nordosten nach Südwesten von ca. 380 m DHHN 2016 auf 370 m DHHN 2016 ab. Infolge der Nutzung sind Teilbereiche nivelliert.

Das Plangebiet ist durch den Werksteinabbau von teilweise steileren Böschungskanten im Norden und eine in den Randbereichen ablaufenden Sukzessionflächen geprägt. Im Westen, Süden und Osten ist es durch einen bis 3 bis 4 m hohen Stein-Erdwall umgeben, der beim Aufschluss des Steinbruches aus dem angefallenen Abraum errichtet wurde. Durch diese Böschungen ist der betreffende Bereich des Vorhabens von der Umgebung abgeschirmt.

Im Inneren des Plangebietes verlaufen unbefestigte Fahrwege, geeignet für Radlader und Bagger. Lediglich die Zufahrtsstraße und der Zufahrtsbereich (Eingang) zum Plangebiet sind befestigt.



Abb.: 4 Vorhandene Zufahrtsstraße



Abb.: 5 Geländeansicht von der B178n



Abb.: 6 Einfahrtbereich Lagerplatz



Abb.: 7 geplanter Lager- und Recyclingplatz

4.2. Erschließung

Die Zufahrt zum Anlagengelände erfolgt über die B 178/ B178n sowie die S143. Das Plangebiet wird über eine bereits vorhandene Zufahrt erschlossen, eine Veränderung ist nicht vorgesehen. Der vorhandene Zufahrtsweg ist als Wirtschaftsweg beschränkt öffentlich gewidmet. Weitere Erschließungsanlagen und Anschlüsse an öffentliche Versorgungsanlagen sind nicht vorhanden.

Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist für die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich eine gesicherte Erschließung erforderlich. Da für das Vorhaben der Nutzung als Lager- und Recyclingplatz neben der vorhandenen verkehrstechnischen Erschließung keine weitergehenden Erschließungsanlagen benötigt werden, kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Nutzung des Geländes alle *notwendigen* Erschließungsanlagen hergestellt sind.

Der Lager- und Recyclingplatz wird *temporär* betrieben. Aus diesem Grund werden *ausschließlich mobile Anlagen* auf dem Grundstück vorgehalten. Fest stationierte Anlagen wären nicht zweckentsprechend und unwirtschaftlich. Sämtliche Baumaschinen laufen mit Dieselmotoren bzw. Dieselaggregaten. Brauchwasser wird über Tanks vorgehalten, die Abwasserableitung wird über mobile Abwassersammelanlagen (Baustellen-Sanitärcontainer) gesichert. Die Beleuchtung wird über eine Solaranlage bzw. mit Akku-Einsatz und LED Beleuchtung gewährleistet.

Zum Zeitpunkt der geplanten Nutzung ist das Grundstück im notwendigen Umfang voll erschlossen.

Die im Bauleitplan festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten und Bedingungen der Erschließung werden im Rahmen des Erschließungs- Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Kottmar und dem Vorhabenträger geregelt. Der Durchführungsvertrag wird vor Satzungsbeschluss von den Vertragsparteien unterzeichnet.

4.3. Immissionsschutz

Mit der Festsetzung der Nutzung als Lager- und Recyclingplatz sind die von der Nutzungsart zu erwartenden Immissionsbelastungen an der angrenzenden schutzwürdigen Bebauung

und die Auswirkungen auf die Nutzung des angrenzenden Erholungswaldes zu beurteilen. Dazu wurde durch das Büro IDU IT + Umwelt GmbH Zittau sowohl ein Schalltechnisches Gutachten als auch ein Lufthygienisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse sind der Begründung angefügt.⁵

4.4. Lage zu Schutzgebieten und Artenschutz

In ca. 3 km in südwestliche Richtung beginnt das Landschaftsschutzgebiet Oberlausitzer Bergland. In südöstliche Richtung befindet sich in ca. 1 km Entfernung das FFH- Gebiet Nr. 114 „Pließnitzgebiet“. In östliche Richtung liegt in ca. 240 m Entfernung das Biotop „Höhlenreiche Einzelbäume am Gericht“ bei Berthelsdorf und in südwestliche Richtung in ca. 740 m Entfernung das Biotop und FND „Wiese an der Bahnlinie“. Durch die zu genehmigende Anlage werden keine Flächen der o. g. Schutzgebiete bzw. Einzelbiotope beansprucht.

Es liegen jedoch Erkenntnisse darüber vor, dass sich innerhalb des Plangebietes Habitate der Waldeidechse befinden und das Plangebiet Teile eines Brutreviers des Schwarzkehlchens einschließt. Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich des Artenschutzes wurden im Umweltbericht⁶ als Anhang zur Begründung bewertet. Im näheren Umfeld wurden außerdem in nordwestliche Richtung Eichen-Buchen-Altholzbestände mit Höhlenbäumen erfasst.

4.5. Forstliche Belange, Waldinanspruchnahme und Waldabstand

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Kreisforstamt zum geplanten Vorhaben Stellung genommen:

„Im räumlichen Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstücks 144 a, Gemarkung Oberottenhain befindet sich aktuell kein Wald i. S. von § 2 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Allerdings wird sich oberhalb der Abbruchkanten in den nächsten Jahren im Norden des Flurstücks durch Sukzession eine Waldfläche bilden. Das Areal ist ca. 5 Meter höher gelegen als die Baufläche selbst und zum Teil noch sehr lückig mit Birke bestanden. Die Bäume sind in einigen Bereichen bereits vier Meter hoch. Auf dem Flurstück 146/5 grenzt ein etwa 8 - 15 Meter hoher Birken-Kiefern- Lärchen-Mischbestand an. Der Bestand ist aus Naturverjüngung hervorgegangen und weist eine breite Altersspanne von etwa 2 - 15 Jahren auf. Besondere Waldfunktionen liegen nicht vor. Durch das Bauvorhaben sind forstliche Belange berührt. Jedoch wird Wald nicht direkt in Anspruch genommen.“⁷

Die geplanten baulichen Anlagen im nördlichen Plangebiet sind ca. 35 Meter vom Wald entfernt. Dem Wald vorgelagert ist eine derzeit lockere Gehölzbestockung, deren Erhaltung durch die grünordnerischen Festsetzungen (siehe Punkt 6.2) geregelt ist.

⁵ Anlage 2: Schalltechnisches Gutachten, IDU IT+ Umwelt GmbH, 24.07.2020 / Anlage 3: Lufthygienisches Gutachten, IDU IT+ Umwelt GmbH, 07.08.2020

⁶ Anlage 1: Umweltbericht mit Artenschutzprüfung, Planungsbüro Ing. Krüger & Jedzig, 07.10.2020

⁷ Stellungnahme Kreisforstamt zum Vorentwurf vom 18.11.2019

Die Waldabstandsvorschrift nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG ist nicht relevant, da es sich bei den geplanten Bauvorhaben in Waldnähe und den anzulegenden Lagerplätzen nicht um bauliche Anlagen mit Feuerstätten handelt. Außerdem wird der Mindestabstand zum tatsächlichen Wald nach § 2 Abs. 1 SächsWaldG nicht unterschritten.

Aufgrund der Vorhabensplanung als Lager- und Recyclingplatz für Bauschutt (Beton, Ziegel, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, Boden und Steine, Baggergut) ist mit Staubemissionen zu rechnen, die sich auf die benachbarten Waldflächen auswirken werden. Die Auswirkungen für die umliegenden Waldflächen in ihrer Funktion als Erholungswald wurden im Lufthygienischen Gutachten bewertet.⁸

4.6. Bergrecht

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Sächsische Oberbergamt zum geplanten Vorhaben Stellung genommen:

„Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Rahmen- und Hauptbetriebsplanes des Werksteintagebaus Ottenhain (Betriebsnummer 8934) der SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH. Die betreffende Fläche (Flurstück 144a) ist für die zukünftige Abbauentwicklung des benachbarten Kiessandtagebaues Ottenhain (Flurstück 144) nicht von Bedeutung, jedoch muss die besagte Fläche für die spätere Durchführung des Vorhabens im Vorfeld aus der noch geltenden Bergaufsicht (Werksteintagebau Ottenhain) mittels Abschlussbetriebsplan entlassen werden. Die zukünftige Nutzung sollte im Abschlussbetriebsplan festgeschrieben werden. [...]

Der Hauptbetriebsplan des Werksteintagebaus Ottenhain der SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH ist bis zum 31. März 2022 durch das Sächsische Oberbergamt mit Vollzug vom 30.10.2019 zugelassen. Nach Ende der Bergaufsicht gilt die Sächsische Hohlraumverordnung. Aufgrund der bergbaulichen Situation ist mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben und sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen auf Auffüllungen/Verfüllungen überprüfen zu lassen. Außerdem sind die Böschungen auf Standsicherheit zu kontrollieren.“

4.7. Denkmalschutz und Archäologie

Das Plangebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe eines archäologischen Relevanzbereiches.

4.8. Eigentumsverhältnisse lt. Grundbuch

Das Plangebiet als Teil des Flurstücks 144a befindet sich im Privateigentum. Vom Eigentümer liegt die Zustimmung zur Durchführung des Vorhabens nach Genehmigung der Satzung vor.

⁸ Anlage 3: Lufthygienisches Gutachten, IDU IT+ Umwelt GmbH, 07.08.2020

5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

5.1. Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und Regionalplan Oberlausitz Niederschlesien

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht nicht im Widerspruch zu den im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 formulierten Zielen und Grundsätzen der Siedlungsentwicklung. Dem Ziel 2.2.1.7 des Landesentwicklungsplanes (LEP) Freistaat Sachsen 2013, wonach „brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen sind, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist[...]“ wird bauleitplanerisch entsprochen.

Gegen das geplante Vorhaben wurden aus Sicht der Regionalplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert. „Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2010 weist räumlich in nördlichen Teilbereichen ein Vorranggebiet (VRG) oberflächennahe Rohstoffe (Kennnummer „La1:“) aus (vgl. Raumnutzungskarte als Festlegungskarte), wonach die diesbezügliche Flächennutzung (oberflächennaher Abbau des Rohstoffes Lamprophyr) vorsorgend raumordnungsrechtlich gesichert wurde (i.V.m. LEP Ziel 7.2). Regionalplanerisch relevant ist in diesem Zusammenhang, ob eine Gewinnung von Rohstoffen innerhalb dieses VRG „La 1“ erschwert bzw. verhindert wird...

Da im überlagernden Bereich des Bebauungsplanes mit dem soeben genannten VRG sich mit dem Standort der „Brechanlage“ („BE 4“) und der „mobilen Siebanlage“ („BE 5“) keine Nutzungen befinden sollen, die eine spätere Gewinnung des Gesteins dauerhaft blockieren. Die anderen Festsetzungen liegen außerhalb des VRG „La1“. Die weiteren Flächenumgriffe der vorliegenden Bebauungsplanung sind aus Sicht der Regionalplanung restriktionsfrei gehalten.“⁹

5.2. Vorzeitiger Bebauungsplan

Die Gemeinde Kottmar besitzt keinen Flächennutzungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als vorzeitiger B-Plan aufgestellt, da dafür ein dringender Bedarf besteht. Mit dem Bebauungsplan soll die wirtschaftliche Grundlage eines regional ansässigen Unternehmens gesichert werden. Das Vorhaben entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde Kottmar und der LEADER Region Kottmar. Da der Geltungsbereich auch im Regionalplan für eine bergbauliche Nutzung als Vorranggebiet gekennzeichnet ist, diese Nutzung aber abgeschlossen und der Bereich aus dem Bergrecht entlassen wird, steht eine Nachnutzung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde an dieser Stelle nicht entgegen. Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger B-Plan aufgestellt, da in Verbindung mit der Entlassung der Fläche aus dem Bergrecht parallel zur Erstellung des Abschlussbetriebsplanes eine wirtschaftliche Nachnutzung planungsrechtlich gesichert werden muss. Daraus ergibt sich auch die Dringlichkeit des Vorhabens. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen, die vorhandene Brachfläche nachzunutzen, wurde bereits im vorigen Absatz erläutert. Für die Gemeinde ist es ein vorrangiges Entwicklungsziel, ortsansässige Unternehmen zu stärken, sie in der Nachhaltigkeit zu unterstützen und einsprechende Entwicklungsbedingungen zu schaffen.

⁹ Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz Niederschlesien vom 21.11.2019

6. ANGABEN ZUM PLANINHALT

6.1. Baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird auf Grundlage des Vorhabenplans der SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH die Nutzung als Lager- und Recyclingplatz festgesetzt. Dabei sind Nutzungseinschränkungen in Bezug auf die Betriebszeiten und die Umschlagmengen auf dem Anlagengelände festgesetzt. Diese zielen darauf ab, sowohl die Schallemissionen als auch die Staubemissionen zu begrenzen. Die Vorgaben zu Mengen und Betriebszeiten entsprechen denen im Genehmigungsverfahren nach § 4 BimSCHG geplanten Angaben des Vorhabenträgers. Auf Grundlage der Betriebsbeschreibung (siehe Punkt 1.2) wurden die Betriebszeiten auf werktags 6.00 -18.00 Uhr beschränkt. Der Lager- und Recyclingplatz ist entsprechend den textlichen Festsetzungen Teil B unter Punkt 1.1 ausschließlich für die zeitweilige Lagerung und Behandlung folgender nicht gefährlicher Stoffe festgesetzt:

- Beton (ASN 1701 01)
- Ziegel (ASN 17 01 02)
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (ASN 17 01 07)
- Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 05 03 fallen (ASN 170504)
- Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter ASN 17 05 05 fällt

Damit wird gesichert, dass die Lagerfläche ausschließlich zu den im Umweltbericht bewerteten und in den Gutachten beurteilten Bedingungen genutzt wird.

Auf dem Grundstück werden keine Hochbauanlagen errichtet. Es sind ausschließlich der Einsatz mobiler Anlagentechnik und die temporäre Lagerung der o.g. Stoffe geplant.

Der vorhabenbezogene Bebauung trifft außerdem Festsetzungen zu den maximalen Jahresdurchsatzmengen sowie Lager- und Behandlungsmengen. So dürfen folgende Mengen gemäß Punkt 1.3. der textlichen Festsetzungen Teil B nicht überschritten werden:

Material	Jahresdurchsatz [t/a]	max. Lagermenge [t]	Behandlung (prozentualer Anteil)
<i>Eingangsstoffe</i>			
Beton, Ziegel	16.000	4.000	100% Brechen und Sieben
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	6.000	1.500	100% Brechen und Sieben
Boden und Steine, Baggergut	8.000	2.000	100% Sieben
Summe:	30.000	7.500 ¹⁾	
<i>Ausgangsstoffe</i>			
Recyclingmaterial (Beton, Ziegel, Gemische ...)	22.000	5.500	
Boden gesiebt	8.000	2.000	
Summe:	30.000	7.500 ¹⁾	

¹⁾ Gesamtlagermenge (Eingangs-/Ausgangslager)

Die Vorgaben wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger festgesetzt. Sie entsprechen dem Umfang des geplanten Vorhabens. Die Begrenzung der Umschlag-, Lager- und Behandlungsmengen dient dazu, einen umweltverträglichen Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter zu gewährleisten. Insbesondere hinsichtlich der Immissionsschutzauswirkungen des Anlagenbetriebes auf vorhandene Nutzungen im Umfeld des Plangebietes (Wohnbebauung, Erholungswald) und

die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ist die Festsetzung eines eingeschränkten Nutzungsrahmens erforderlich. Die festgesetzten Werte bilden die Grundlage für das Schalltechnische und für das Lufthygienische Gutachten. Durch die Einhaltung der festgesetzten Nutzungsgrenzen kann gesichert werden, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6.2. Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde neben der schutzgutbezogenen Bestandserfassung auch eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Der Umfang der Artenschutzprüfung wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz abgestimmt. „Aufgrund des Offenlandcharakters ist im Plangebiet nicht mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten (z.B. Wochenstuben) und Ruhestätten (z.B. Sommer- und Winterquartiere) von Fledermäusen zu rechnen.

Die Waldeidechse ist am südlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die für das aktuelle Vorkommen wichtigen Habitatstrukturen (Steinhaufen) erhalten bleiben und darüber hinaus im Norden des Plangebietes auf großer Fläche für die Art geeignete Habitate langfristig erhalten werden.

Das Vorhandensein weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Plangebiets ist unwahrscheinlich. Es handelt sich zumeist um Arten, die im Umkreis des Plangebietes nicht verbreitet sind bzw. deren Ansprüche an den Lebensraum das Plangebiet nicht erfüllt. [...]

Mit der Errichtung und dem Betrieb des Lager- und Recyclingplatzes sind geringe zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden.

Nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben nur geringe Auswirkungen in Teilbereichen des Plangebietes aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Brecher- und Siebanlage im Bereich der Schutzgüter Boden sowie Biotope, Tiere und Pflanzen, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Die Wirkungen sind aufgrund der Nutzung dauerhaft.

Der Ausgleich im ermittelten Umfang wird durch Maßnahmen im Planungsgebiet erbracht.“¹⁰

Im Ergebnis der Bilanzierung und der Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter wurden in den textlichen Festsetzungen Teil B die folgenden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Maßnahmen sind in ihrer Lage in der Planzeichnung Teil A festgesetzt und im Umfang der Maßnahmen im Text Teil B.

¹⁰ Siehe Anlage 1: Umweltbericht mit Artenschutzprüfung, Planungsbüro Ing. Krüger & Jedzig, 07.10.2020/30.08.2021

M1 regelmäßige Entbuschung einer Teilfläche im Norden des Plangebietes im 5-jährigen Abstand

Der mit einem Vorwald bestandene Bereich im Norden des Plangebietes einschließlich der sich unmittelbar südlich anschließenden Flächen (Gesteinsböschung, Steinhaufen und Ruderalfläche) sind regelmäßig alle 5 Jahre (beginnend im Winterhalbjahr nach Genehmigung des Lager- und Recyclingplatzes) zu entbuschen. Die Entbuschung sollte dabei gestaffelt erfolgen, d.h. es sollte alle 5 Jahre jeweils die Hälfte der Fläche entbuscht werden. Bei der erstmaligen Entbuschung sollte der anfallende Gehölzschnitt von der Fläche entfernt werden. Bei späteren Entbuschungen können die dann anfallenden geringeren Mengen an Gehölzschnitt, als Haufen oder Wälle auf der Fläche verbleiben.

Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 6.120 m².

M2 regelmäßiges Abschieben der offenen Sandfläche im Nordwesten des Plangebietes

Die offene Sandfläche sollte im 5-jährigen Rhythmus (beginnend im Winterhalbjahr nach Genehmigung des Lager- und Recyclingplatzes) jeweils zur Hälfte oberflächlich mit einer Raupe abgeschoben werden, um sie langfristig in einem vegetationsarmen, frühen Sukzessionsstadium zu halten.

Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 2.002 m².

M3 Umwandlung von bisherigen Lagerflächen in gehölzarme Ruderalflächen

Eine Fläche am südöstlichen und südlichen Rand des Plangebietes, die bisher als Lagerplatz genutzt wurde, soll zukünftig zu einer Ruderalfläche entwickelt werden. Der im Westen der Fläche liegende, als Habitatstruktur für Waldeidechsen bedeutsame Teil eines Steinhaufens wird dabei mit erhalten. Dabei werden auf der Fläche (beginnend im Winterhalbjahr nach Genehmigung des Lager- und Recyclingplatzes) alle 5 Jahre die aufkommenden Gehölze entfernt.

Die Maßnahme umfasst eine Fläche von 2.109 m².

M4 Pflanzung von 3 hochstämmigen Einzelbäumen

Pflanzung von 3 Laubbäumen (Holzbirne, Hochstamm) zur Abgrenzung der zukünftig als Lager- und Recyclingplatz genutzten Flächen von den Ausgleichsflächen.

6.3. Flächen für Gehr- und Fahrrecht

Durch den Vorhabenträger ist entsprechend den Festsetzungen der Planzeichnung ein Wegerecht für die Nutzung durch die Stadt Löbau zu sichern.

Damit soll dem Anliegen der Stadt Löbau als Eigentümer des angrenzenden Waldes Rechnung getragen werden, eine ganzjährige Lkw-fähige Zuwegung über das Flurstück Oberottenhain 144a zum Flurstück 146/4 zu gewährleisten. Der Flurstücksteil ist bereits derzeit beschränkt öffentlich als Wirtschaftsweg für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer gewidmet (Blatt Nr. 4).

6.4. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

Im Ergebnis des Schalltechnischen Gutachtens wurde festgestellt, dass das Vorhaben in dem vom Vorhabenträger angegebenen Planungsrahmen ohne Einschränkungen umsetzbar ist, da die schalltechnischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den schutzwürdigen Gebäuden eingehalten bzw. tags um 10 dB(A) unterschritten werden. Die Festsetzung von schallschutztechnischen Maßnahmen ist demzufolge im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht erforderlich.

Neben den Nutzungsbeschränkungen unter Punkt 1 der textlichen Festsetzungen Teil B wurden weitergehende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen.

Mit den Festsetzungen unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen Teil B zielt der Plangeber insbesondere auf die Minimierung der Staubemissionen ab. Staubentwicklungen resultieren bei dem geplanten Vorhaben in erster Linie aus den Stoffumschlägen, also dem Transport, der Lagerung und der Behandlung mineralischer Abfälle.

Maßgeblich für die Staubentwicklung sind unter anderem die Lagerhöhe des Ein- und Ausgangsmaterials sowie die Abwurfhöhe. Diese wurden auf 5,00 Meter i.M. für die Lagerhöhe und auf 0,5 Meter bis 2,00 Meter für die Abwurfhöhe in Abhängigkeit der Technik beschränkt. Außerdem wurde eine Festsetzung zur regelmäßigen Reinigung der befestigten Verkehrsflächen getroffen, um Staubverwirbelungen durch LkW-Verkehr zu minimieren.

Mit den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen wird gesichert, dass Staubemissionen aus dem Betrieb der Anlage keinerlei schädigende Auswirkungen auf den nördlich gelegenen Waldbestand und sonstige angrenzende schutzwürdige Nutzungen haben.

Durch den Vorhabenträger ist entsprechend der Witterung bei der Behandlung von sehr trockenem Material eigenverantwortlich zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt eine Staubentwicklung durch Wasserbedüsung auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden muss. Da Immissionsanteile maßgeblich durch die nur zeitweilig betriebene Behandlungsanlage und die zur Betriebszeit vorherrschenden Witterungsbedingungen und der Zustand des zu behandelnden Materials nicht hinreichend bestimmt werden können, wird auf eine Festsetzung hinsichtlich der Wasserbedüsung verzichtet.

7. ERSCHLIEßUNG

7.1. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird nicht an die öffentlichen Versorgungsanlagen angeschlossen. Die geplante Nutzung als Lager- und Recyclingplatz macht den Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen nicht erforderlich. Das Vorhaben ist auf eine temporäre Nutzung der technischen Anlagen ausgerichtet. Die Herstellung standortgebundener Ver- und Entsorgungsanschlüsse ist wirtschaftlich unverhältnismäßig. Der zeitbegrenzte Bedarf an Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung wird durch mobile Anlagen gedeckt. Die Sanitärausstattung für die beschäftigten Mitarbeiter (Trink- und Abwasser) wird über mobile Sanitärcontainer mit TW-Tank und AW-Sammelbehälter vorgehalten. Brauchwasser für eventuelle Wasserbedüsung bei starker Trockenheit wird über Tanks bereitgestellt. Die Stromversorgung wird über Dieselaggregate und Akkus gesichert. Sämtliche mobile Brecher-, Siebanlagen und Bagger werden durch Kraftstoff (Diesel) betrieben.

7.2. Verkehrstechnische Erschließung

Das Plangebiet ist aus der vorangegangenen Nutzung als Steinbruch verkehrstechnisch bereits erschlossen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden keine neuen Verkehrsanlagen im Plangebiet festgesetzt. Die vorhandene Zufahrt von der S143 entspricht den erforderlichen Anforderungen. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die Belange des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr nicht beeinträchtigt. Der anbaufreie Abstand von 20,00 Metern zur Fahrbahnkante wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. In diesem Bereich sind im Plangebiet keine baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Teile der erforderlichen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Zufahrt auf die S 143 sind in der Planzeichnung nicht dargestellt, da die rechnerische Breite nur 13 cm des Geltungsbereiches betrifft und dies graphisch nicht darstellbar ist. Bauliche Anlagen sind in diesen Bereichen unzulässig. Es wird aber unter den Hinweisen Punkt 7.2. auf die Freihaltung von Sichtdreiecken von Bepflanzung ab 0,80 Meter Höhe hingewiesen. Einer Verschlechterung der vorhandenen Sichtbedingungen (z.B. durch entsprechende die Sicht behindernde Bebauung, Baumaterialien, Anpflanzungen etc.) ist durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Änderungen der vorhandenen Böschungsanlagen im Randbereich des Plangebietes, die an die Zufahrt von der Staatsstraße S143 anschließen, sind nicht vorgesehen.

8. FLÄCHENBILANZ

	Entwurf	
	Flächen in m ²	Summe Flächen in m ²
Betriebsfläche Lager- und Recyclingplatz	12.808	12.808
Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung	5.280	5.280
Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	10.231	10.231
Summe Flächen:		28.319
Geltungsbereich:		28.319

9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

9.1. Alternative Standorte

Der Standort befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers und wurde in den länger zurückliegenden Jahren für den Gesteinsabbau gewerblich genutzt. Nach Stilllegung des Werksteinabbaus im Jahr 2010 hat das Gelände brach gelegen. Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Die geplante Nachnutzung ist auf Grund der zentralen Lage des Vorhabengebietes im südlichen Teil des Landkreises Görlitz und der günstigen Verkehrsanbindung werden unnötige Fahrtstrecken für die bei der Weiterverarbeitung bzw. dem Recycling von auf Baustellen im Gebiet anfallendem Bodenaushub und Bauschutt vermieden und so der damit verbundene Ausstoß von Treibhausgasen verringert. Durch die Nachnutzung der Steinbruchflächen ist bei alternativen Standorten nicht mit geringeren Eingriffen in Natur- und Umwelt verbundene Variante nicht absehbar und die Anforderungen der Planung würden in weitaus geringerem Maße erfüllen. Aus diesen Gründen wurde auf Alternativstandorte verzichtet.

9.2. Ergebnisse der Umweltprüfung¹¹

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Die Nutzung als Steinbruch hat sowohl die Schutzgüter Boden als auch Wasser bereits nachhaltig geprägt. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Punkt 2 des Umweltberichtes hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der

¹¹ Auszug Umweltbericht KRÜGER & JEDZIG Partnerschaft 30.08.2021

einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Für die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope ist aufgrund von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme für die Aufstellung der Brecher- und Siebanlage in Teilbereichen des Plangebietes mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen bzw. zu vermindern, wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Es werden keine Kultur- und Bodendenkmale durch das Planvorhaben beeinträchtigt. Insgesamt sind keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur zu befürchten.

9.3. Auswirkungen bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei Nichtrealisierung des Planvorhabens würde das Plangebiet, in den nächsten Jahren der Sukzession überlassen. Im Verlauf der Sukzession würden die nördlich im Plangebiet befindlichen Pionierwaldlebensräume, sowie die südlich befindlichen Ruderalflächen des Plangebietes durch zunehmenden Gehölzaufwuchs immer mehr verbuschen und sich zu einem Wald entwickeln. Die mit dem Planvorhaben zusätzlich verbundenen Umweltauswirkungen würden ausbleiben.

Ein Alternativstandort für die Umsetzung des Vorhabens steht nicht zur Verfügung.

10. BERÜCKSICHTIGUNG DER ABWÄGUNG

10.1. Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf vom 15.10.2020

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.10.2020 wurde in der Zeit vom 22.02.2021 bis 23.03.2021 in der Gemeindeverwaltung Kottmar öffentlich ausgelegt und auf dem Bürgerportal des Freistaates Sachsen veröffentlicht. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sind, beteiligt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Hinweise des NABU

Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt im Artenschutzfachbeitrag und eine entsprechende Bewertung dazu im Umweltbericht.

Die Festsetzung von erforderlichen Maßnahmen und zum Monitoring erfolgt im Durchführungsvertrag.

- Hinweise GRÜNE LIGA Sachsen e.V

Der Untersuchungsumfang wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Er wurde auf die, wegen ihrer spezifischen Empfindlichkeit gegenüber den vom

Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren als relevant angesehenen Arten und Artengruppen beschränkt.

Die Aussage in der vorgelegten Stellungnahme, dass die Störungen durch den Anlagenbetrieb generell zur Abwanderung bzw. zum lokalen Aussterben der im näheren Umfeld vorkommenden (Tier-)Arten führt, ist so pauschal unbegründet. Die möglichen Auswirkungen auf die als relevant angesehenen Arten wurden im Artenschutzfachbeitrag untersucht und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.

- *Hinweise Naturschutzverband Sachsen e.V.*

Die Maßnahmen gemäß vorliegendem Hauptbetriebsplan wurden nahezu vollständig umgesetzt, bis auf die Ersatzpflanzung eines Eichenbaumes, der jedoch nicht als erforderlich erachtet wurde, da der Eingriff in den bestehenden Eichensaum am Waldrand letztlich geringer geblieben ist, als ursprünglich geplant.

Die Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan weist keine Defizite auf.

Im Landschaftsbegleitplan zum Hauptbetriebsplan gibt es auf Seite 7 im Kapitel 4.1 eine missverständliche Aussage, die sinngemäß im Umweltbericht übernommen wurde „ Bei der künftigen Renaturierung sollen die zu schaffenden Flächen weitgehend der Sukzession überlassen werden, damit sich an den südexponierten Standorten heute seltene Gesellschaften wärmebegünstigter Biotope entwickeln können.“ Gemeint war damit nicht der gesamte Steinbruch, sondern insbesondere eine nicht zu verfüllende Restfläche im Norden des Steinbruchs (7620m²) und streng genommen außerdem auch noch der nicht bepflanzte Teil des Schutzwalles (geplant mit 550m x 3,5m). Die Zahlen sind in der Tabelle 6.1 auf Seite 13 des LBP ersichtlich.

Die Grundlage für die Bilanzierung des Bebauungsplanes ist korrekt.

Außerdem ist in die Bilanzierung für den damals vorgesehenen Eingriff in den Wald auch eine Aufforstung in der Gemeinde Dürrhennersdorf vorgesehen worden, die parallel zum Eingriff erfolgen sollte auf einer Fläche von 24400m².

Weiterhin ist unmittelbar nördlich der von uns betrachteten Fläche aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung eine Aufforstung erfolgt, die damals nicht in die Bilanzierung eingestellt wurde, weil sie damals als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für künftige Erweiterungen des Steinbruchs vorgesehen war.

Nicht umgesetzt wurde scheinbar die vorgesehene Pflanzung eines Eichensaums, wobei der Eingriff in den bestehenden Eichensaum am Waldrand letztlich geringer geblieben ist, als ursprünglich geplant.

Insgesamt wird es also wirklich recht kompliziert und schwer nachvollziehbar und es ist wohl der beste Weg einzuräumen, dass unsere Formulierung im Umweltbericht nicht ganz korrekt war. Das heißt es gab im LBP tatsächlich keine Festlegung, dass die gesamte, durch den Steinbruch genutzte Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen war. Die entsprechenden Konkretisierungen werden im Umweltbericht ergänzt.

Die festgesetzten Maßnahmen zielen darauf ab, längerfristig Lebensräume für Offenlandarten verschiedener Artengruppen (Wildbienen, Laufkäfer, Heuschrecken, Vögel etc.) zu erhalten. Diese Arten sind als ursprüngliche Besiedler von natürlich entstandenen Pionierstandorten (z.B. Steilufer und Sand- bzw. Kiesbänke an Fließgewässern) in der Regel sehr schnell in der Lage, geeignete neu entstandene Lebensräume zu besiedeln. Aufgrund der stark eingeschränkten Dynamik natürlicher Prozesse (z.B. Hochwässer) in der intensiv genutzten Kulturlandschaft sind sie zum großen Teil auf anthropogen entstandene

Sekundärlebensräume angewiesen. Auch diese verlieren ihren Offenlandcharakter meist recht schnell, da z.B. aufgelassene Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben wieder verfüllt werden oder sich durch die natürliche Sukzession zu Wald entwickeln. Es soll daher an dieser Stelle die Gelegenheit genutzt werden, die in der Landschaft besonders spärlich vertretenen Offenlandlebensräume früher Sukzessionsstadien längerfristig zu erhalten.

Behördenbeteiligung

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 18.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Hinweise des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu Baugrund- und Altbergbauverhältnisse

Die Prüfung aller Baugruben und sonstiger Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ingenieurgeologen, Baugrundingenieur) auf Auffüllungen / Verfüllungen sowie die Kontrolle der Böschungen auf Standsicherheit wird im Rahmen des Durchführungsvertrages auf den Vorhabenträger übertragen.

- Hinweise des Oberbergamtes

Aufnahme von Hinweisen auf Sächsische Hohlraumverordnung und spezifische Baugrundverhältnisse erfolgt in der Begründung unter Punkt 4.6.

- Hinweise des Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen

Das Anbauverbot ist im Rahmen des Bebauungsplanentwurfes bereits berücksichtigt. Der B-Plan trifft keine Festsetzungen, die einen Anbau rechtfertigen. Festsetzung eines 20 Meter breiten freizuhaltenden Streifens ist in der Planzeichnung bereits berücksichtigt, eine überbaubare Grundstücksfläche ist in diesem Bereich nicht festgesetzt (von Bebauung freizuhaltende Streifen).

Ein Verbot von Werbeanlagen in der Anbauverbotszone wird im Textteil B festgesetzt.

Sichtdreiecken werden von der Planung nicht berührt, sie liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Unabhängig von Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine Freihaltung von Sichtfeldern in der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) geregelt. Regelungen zur Verhinderung von Verschmutzungen der Fahrbahn durch Definition der Anforderungen an Abrollstrecken durch Befestigung mit Platten oder Asphalt werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Die bisher vorhandene Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Gräben, die im Rahmen des Hauptbetriebsplanes genehmigt wurde, wird nicht geändert.

Die Kontrolle der Böschungen auf Standsicherheit wird im Rahmen des Durchführungsvertrages auf den Vorhabenträger übertragen.

- Hinweise des Landratsamtes Görlitz / Amt für Kreisentwicklung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird entsprechend den Anforderungen des BauGB mit den Bestandteilen Vorhaben- und Erschließungsplan, Bebauungsplan und Durchführungsvertrag zum Satzungsbeschluss geführt.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch. Aus diesem Grund ist es zulässig, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nur aus einer gemeinsamen Planurkunde besteht. Auf der Planzeichnung wird vermerkt, dass Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan identisch sind.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Satz 1 als vorzeitiger B-Plan aufgestellt. Die dringenden Gründe, die die Aufstellung eines Bebauungsplans vor Aufstellung eines Flächennutzungsplans erfordern, wurden in der Begründung ausführlich aufgeführt.

Der Bebauungsplan steht denn Grundzügen der Gemeinde-entwicklung und der raumbezogenen Planung im Gemeinde-gebiet nicht entgegen. Damit entspricht er auch als vorzeitiger Bebauungsplan dem Sinn und Zweck des Entwicklungsgebotes. Seiten der Raumordnungsbehörde wurde festgestellt, „dass das geplante Vorhaben vor allem bei Berücksichtigung der bisherigen Nutzung und der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung steht“. (vgl. Nr. 01.01)

Der regionale Planungsverband stellt in seiner Stellungnahme klar: „Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 20101 weist räumlich in nördlichen Teilbereichen ein Vorranggebiet (VRG) oberflächennahe Rohstoffe (Kennnummer „La 1:“) aus ..., wonach die diesbezügliche Flächennutzung (oberflächen-naher Abbau des Rohstoffes Lamprophyr) vorsorgend raum-ordnungsrechtlich gesichert wurde (i. V. m. LEP Ziel 7.2). Regionalplanerisch relevant ist in diesem Zusammenhang, ob eine Gewinnung von Rohstoffen innerhalb dieses VRG „La 1“ erschwert bzw. verhindert wird. Dies ist nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, da im überlagernden Bereich des Bebauungsplanes mit dem soeben genannten VRG sich mit dem Standort der „Brechanlage“ („BE 4“) und der „mobilen Siebanlage“ („BE 5“) keine Nutzungen befinden sollen, die eine spätere Gewinnung des Gesteins dauerhaft blockieren. Die anderen Festsetzungen liegen außerhalb des VRG „La 1“. Die weiteren Flächenumgriffe der vorliegenden Bebauungsplanung sind aus Sicht der Regionalplanung restriktionsfrei gehalten. Aus diesen Gründen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan „Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird dem Ziel 2.2.1.7 des Landesentwicklungsplanes (LEP) Freistaat Sachsen 2013 bauleitplanerisch nachgekommen, wonach „brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen sind, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist[...]“ (LEP 2013, S. 56 f.).

Die geplante zeitliche Begrenzung der Nutzung (temporäre Nutzung 4x10 Tage/Jahr) sowie die erforderlichen Maschinen und Anlagen sind im Rahmen des Durchführungsvertrages vereinbart.

- Hinweise des Landratsamtes Görlitz / Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Im Rahmen des lufthygienischen Gutachtens vom 07.08.2020 hinsichtlich der zu erwartenden Staubemissionen gehen vom Standort keine Beeinträchtigungen der östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen aus. Im Rahmen des Durchführungsvertrages wurden Regelungen zu den erforderlichen Staubemissionsminderungsmaßnahmen auf Grundlage des Gutachtens getroffen.

- Hinweise des Landratsamtes Görlitz / Umweltamt / Untere Wasserbehörde

Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden durch Vereinbarungen im Durchführungsvertrag berücksichtigt. Es ist vereinbart, dass im Zuge des Zulassungsverfahrens nach BImSchG für die Einrichtung der Bauschuttrecyclinganlage

geforderte weitere Nachweise z. B. mittels gutachterlicher Ausführungen/ Grundwassermonitoring, die die Schadlosigkeit des Anlagenbetriebes hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit belegen, durch den Vorhabenträger beizubringen sind.

Die zugesicherte Herstellung der Betankungsfläche wird durch den Vorhabenträger bereits umgesetzt. Entsprechend den Auflagen im Zusammenhang mit dem bis 30.03.2022 genehmigten Hauptbetriebsplan sind die Maßnahmen bis 30.06.2021 umzusetzen.

- Hinweise des Landratsamtes Görlitz / Kreisforstamt

Die Belange des Kreisforstamtes wurden im Rahmen des Umweltberichtes beurteilt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Freihaltung der Fläche M1 regelmäßige Entbuschung einer Teilfläche im Norden des Plangebietes im 5-jährigen Abstand und M2 regelmäßige Abschieben der offenen Sandfläche im Nordwesten des (2002 m²) sind im B-Plan festgesetzt und der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zu deren Umsetzung.

Die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen sind im B-Plan unter Punkt 1 und 5 des Textteils B festgesetzt und der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zu deren Umsetzung. Das betrifft sowohl die Art und Menge der Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Stoffen als auch den Jahresdurchsatzmengen und die mittlere Lagerhöhe und Abwurfhöhen. Diese Festsetzungen zielen insbesondere auf eine Minimierung der Staubemissionen ab.

11. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Bernhard Stür: Der Bebauungsplan, Städtebaurecht in der Praxis, Verlag C.H.Beck, 3. Auflage, München 2006

Ernst / Zinkahn / Bielenberg/
Krautzberger: BauGB, Kommentar, Verlag C.H.Beck, Stand August 2020

Fickert / Fieseler: Baunutzungsverordnung, Kommentar, Verlag Kohlhammer, 13. Auflage, Stuttgart 2019

Kuschernus, U.: Der sachgerechte Bebauungsplan, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bornheim Dezember 2010

Prof. Dr.-Ing.V. Schwier: Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, C.H.Beck, München 2002

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien:

1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Region Oberlausitz-Niederschlesien, Bautzen 04.02.2010

Landesentwicklungsplan Sachsen 2013

Internetadressen:

- Geoportal des Landkreises Görlitz <http://www.gis-lkgr.de/>
- Geoportal Sachsenatlas <https://geoportal.sachsen.de/>

Kartengrundlagen

Tagriss Blatt R 54 78.1 / H65 55.70 Sächsisches Oberbergamt Freiberg 1997
RD 83 / Höhenbezug: DHHN 92

Gemeinde Kottmar

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“
Gemarkung Oberottenhain

Satzung

Planfassung vom 15.10.2020
mit redaktionellen Änderungen / Ergänzungen vom 30.08.2021

BEGRÜNDUNG
Teil II

Umweltbericht



Umweltbericht inkl. Artenschutzprüfung

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“

Planungsbüro Ing. Krüger & Jedzig

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 1 -
	01.10.2020	30.08.2021	

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER: **SGO – Steingewinnung
Ottenhain GmbH** Friedensstraße 35c
02763 Zittau

AUFTRAGNEHMER:

**BAUTECHNISCHE
PLANUNG:** **Katrin Müldener
Freie Architektin und
Stadtplanerin** Damaschkestraße 12
02763 Zittau
Tel.: 03583 510743
Fax: 03583 510742
www.architektin-mueldener.de

FACHGUTACHTEN: **Planungsbüro Ing. KRÜGER &
JEDZIG
Partnerschaft** Waldstraße 9
02742 Neusalza-Spremberg /
OT Friedersdorf
Tel.: 035872 / 39240
Fax: 035872 / 41512
E-Mail: krueger-jedzig@gmx.de
Web: www.krueger-jedzig.de

PROJEKTLEITUNG FACHGUTACHTEN: Mike Krüger, Dipl.-Ing. Ökologie und Umweltschutz

BEARBEITUNG: Mike Krüger, Dipl.-Ing. für Ökologie und Umweltschutz
Andreas Jedzig, Dipl.-Ing. für Ökologie und Umweltschutz

DATUM: in der Fassung vom 07.10.2020 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom
30.08.21

Die Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie Weitergabe des Berichts an Dritte sind nur in vollständiger, ungekürzter Form zulässig.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 2 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (BauGB Anl. 1, 1 a).....	5
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen (BauGB Anl. 1, 1 b).....	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (BauGB Anl. 1, 2)..	7
2.1	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) (BauGB Anl. 1, 2 a).....	7
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbes. die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben (BauGB Anl. 1, 2 b).....	8
2.2.1	Prognose bezüglich des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten (BauGB Anl. 1, 2 b aa).....	8
2.2.2	Prognose zu Auswirkungen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (BauGB Anl. 1, 2 b bb).....	8
2.2.2.1	Schutzgut Boden.....	8
2.2.2.2	Schutzgut Wasser.....	9
2.2.2.3	Schutzgut Biotope, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	10
2.2.2.4	Schutzgut Landschaft.....	13
2.2.3	Prognose zu Auswirkungen bei der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (BauGB Anl. 1, 2 b cc).....	14
2.2.4	Prognose zu Auswirkungen bei der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (BauGB Anl. 1, 2 b dd).....	14
2.2.5	Prognose der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) - Schutzgut Mensch (BauGB Anl. 1, 2 b ee).....	14
2.2.5.1	Menschliche Gesundheit.....	14
2.2.5.2	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
2.2.6	Prognose der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (BauGB Anl. 1, 2 b ff).....	15
2.2.7	Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Schutzgut Klima / Luft (BauGB Anl. 1, 2 b gg).....	16
2.2.8	Prognose der Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (BauGB Anl. 1, 2 b hh).....	16
3	Zusammenfassende Prognose der möglichen Umweltauswirkungen.....	17
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	17
4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (BauGB Anl. 1, 2 c).....	17
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	17
4.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	18

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 3 -
	01.10.2020	30.08.2021	

5	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten (BauGB Anl. 1, 2 d)	19
6	Ergänzende Angaben im Umweltbericht (BauGB Anl. 1, 3)	19
6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung (BauGB Anl. 1, 3 a)	19
6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen (BauGB Anl. 1, 3 b)	19
7	Kurze Zusammenfassung des Umweltberichtes (BauGB Anl. 1, 3 c)	20
	Rechts- und Quellenverzeichnis (BauGB Anl. 1, 3 d)	21
	Tabellenverzeichnis	21

Hinweis: Zur besseren Einordnung wurde den Kapitelüberschriften die Nummer der Anlage 1 im Baugesetzbuch (Bestandteile eines Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) angeführt.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 4 -
	01.10.2020	30.08.2021	

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (BauGB Anl. 1, 1 a)

Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Plangebiet) liegt ca. 1,2 km östlich der Ortslage Obercunnersdorf, zwischen der Auffahrt Obercunnersdorf zur Bundesstraße (B 178) im Südwesten, der Staatstraße (S 143) im Süden und dem Waldgebiet „Das Gericht“ im Norden. Im Osten und Westen ist es von Acker begrenzt. Angrenzend an die Ackerfläche im Westen wird aktuell ein Kiessandtagebau betrieben. Die Zufahrt zum Plangebiet und dem Kiessandtagebau erfolgt über ein und dieselbe Erschließungsstraße.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Werksteintagebaus Ottenhain. Im nördlichen Teil des Plangebietes wurden von 2001 bis 2010 Werksteine und Gesteinsgemische abgebaut. Nach der frühzeitigen Beendigung des Werksteintagebaus im Jahr 2010 wurde das ehemalige Tagebaugelände weiterhin regelmäßig als Lagerstätte für Bodenaushub und Bauschutt genutzt.

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan von Juli 2000 vorgesehen, wurden Teile der Fläche (im Norden und am Rand) letztlich der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Das Plangebiet ist somit vom Werksteinabbau und einer in Randbereichen ablaufenden Sukzession geprägt. Am nördlichen Rand des Plangebietes sind durch den Abbau teilweise steilere Böschungskanten entstanden. Das Plangebiet ist im Westen, Süden und Osten durch einen bis 3 bis 4 m hohen Stein-Erdwall umgeben, der beim Aufschluss des Steinbruches aus dem angefallenen Abraum errichtet wurde. Dieser blieb entgegen der ursprünglichen Planung bis heute komplett erhalten.

Im Inneren des Plangebietes verlaufen unbefestigte Fahrwege, geeignet für Radlader und Bagger. Lediglich die Zufahrtsstraße und der Zufahrtsbereich (Eingang) zum Plangebiet sind befestigt. Auf der Fläche des Plangebietes anfallendes Regenwasser entwässert, soweit es nicht auf der Fläche versickert, über ein durch den aufgeschütteten Damm geführtes Rohr nach Südwesten in den Straßengraben.

Die kürzeste Entfernung des Plangebietes zu bewohnten Flächen beträgt ca. 730 m (nördliches Einzelanwesen zwischen Sonneberg und Forsthausbusch) bis ca. 850 m (südlich Obercunnersdorf, An der Siedlung). Das Plangebiet befindet sich auf der Flur Ottenhain in der Gemeinde Kottmar im Landkreis Görlitz.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Firma SGO – Steingewinnung Ottenhain GmbH die Errichtung und der Betrieb eines Lager- und Recyclingplatzes (Planvorhaben) für Bauschutt, Bodenaushub und Baggergut geplant. Im Planvorhaben sind keine zusätzlichen Versiegelungen von Flächen und keine Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen vorgesehen.

Der An- und Abtransport des Materials erfolgt mittels LKW (voraussichtlich maximal ca. 20 und durchschnittlich ca. 3 LKW/Tag).

Temporär (d.h. jeweils für mehrere Wochen oder Monate je nach Bedarf) werden auf den dafür ausgewiesenen Standorten (BE4 und BE5 siehe Planzeichnung vom 10.08.2020) mobile, mechanischen Abfallbehandlungsanlagen aufgestellt und betrieben. Konkret sind dies eine mobile Brecheranlage mit Raupenfahrwerk (3m breit, 8m lang, 3m hoch) und eine mobile Siebanlage (3 m breit, 8 m lang, 3,8 m hoch).

Vorgesehen ist dabei jeweils ein Betrieb der beiden Anlagen von jeweils maximal 4 x 10 Tagen pro Jahr. Der Transport auf dem Lagerplatz erfolgt mittels Radlader und Bagger. Da sich Aufstellung und Betrieb der o.g. Anlagen auf absehbare Zeit in unregelmäßigen Abständen wiederholen werden, ist

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 5 -
	01.10.2020	30.08.2021	

dies als dauerhafte Flächeninanspruchnahme zu werten. Dieser ist durch die Schaffung von Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes Rechnung zu tragen. Analog zu den Biotoptypen der Anlagenstandorte BE4 und BE5 ist für die Ausgleichsflächen eine Entwicklung in Richtung „vegetationsarme Sandfläche“ anzustreben. Dazu werden die als Ausgleichsflächen ausgewiesenen Bereiche innerhalb des Plangebietes durch regelmäßige Mahd und Entfernen des Gehölzaufwuchses offen gehalten.

Die im Norden und Nordosten des Plangebietes vorhandenen Biotopstrukturen (Vorwaldstadium, Böschungskanten und frisch-feuchte Ruderalflur) sind zu erhalten und einer naturnahen Entwicklung zu überlassen.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 2,83 ha.

Innerhalb des Gebietes sollen die folgenden Betriebseinheiten eingerichtet und genutzt werden:

- BE 1 Annahmebereich (Sichtungsfläche) (110 m²)
- BE 2 Lager Eingangsmaterialien Bauschutt bis W 1.2 (1269 m²)
- BE 3 Lager Eingangsmaterialien Bodenaushub und Baggergut bis Z 1.2 (841 m²)
- BE 4 Standort Brechanlage (110 m²)
- BE 5 Standort mobile Siebanlage (110 m²)
- BE 6 Lager RC- Material (Ausgangsmaterial) (970 m²)
- BE 7 Lagerbereich aufbereiteter Boden (Ausgangsmaterial) (863 m²)

Dabei werden nur für die Betriebseinheiten 4 und 5 bisher nicht als Lagerfläche oder Fahrweg genutzte Flächen mit einer Gesamtgröße von 220 m² in Anspruch genommen. Für alle anderen Betriebseinheiten werden bereits vorhandene Wege und Lagerflächen genutzt, so dass hier keine zusätzlichen Eingriffe entstehen.

Es werden (ausschließlich innerhalb des Plangebiets) 0,0253 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen (BauGB Anl. 1, 1 b)

Fachgesetze und -verordnungen

Für die Erstellung des Bauleitplanes gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634). Maßgeblich sind insbesondere die Bestimmungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB. Gemäß § 2 (4) i.V. m. § 2a BauGB fordert die Erstellung des Bauleitplanes die Durchführung einer Umweltprüfung und Erarbeitung eines Umweltberichtes, als gesonderten Teil des Bauleitplanentwurfes.

Bezugnehmend auf die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind dabei folgende Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- Natur- und Artenschutz:
 - o **BNatSchG** – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
 - o **SächsNatSchG** – Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 6 -
	01.10.2020	30.08.2021	

- Immissionsschutz:
 - o **BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
 - o siehe Gesetze, Verordnungen und Vorschriften lt. Schalltechnischem Gutachten vom 24. Juli 2020 und Lufthygienischem Gutachten vom 7. August 2020

Fachplanungen

Der Regionalplan für den Planungsraum Oberlausitz-Niederschlesien (in der Fassung vom 9. April 2009 und des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009) weist den nördlichen Teil des Plangebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus (La 1 Ottenhain, Lamprophyr).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG). Südlich des Plangebietes ist in Karte 2.1-3 zum Landschaftsrahmenplan in der Fassung vom 29. Oktober 2007 ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems für Waldarten (Schwerpunktbereich) dargestellt.

Die Art, wie Ziele und Umweltbelange aus den genannten Fachgesetzen und Fachplänen berücksichtigt wurden, wird in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (BauGB Anl. 1, 2)

Das folgende Kapitel befasst sich mit den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen bei Errichtung eines Lager- und Recyclingplatzes im Plangebiet. Für jedes Schutzgut werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen benannt, erläutert und bewertet. Als Bewertungsgrundlage dienen in erster Linie die Vorhabensbeschreibung, die vorliegenden Gutachten (lufthygienisches Gutachten, Schallgutachten), der Landschaftsplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien (Stand: 2007) und die Genehmigungsunterlagen zum ehemaligen Werksteinabbau für das Plangebiet. Hinzu kommen Erkenntnisse, die aus Ortsbegehungen und Arterfassungen im Frühjahr und Sommer 2019 gewonnen wurden. Die Ortsbegehungen dienten vorwiegend dem Zweck, den Istzustand der einzelnen Schutzgüter zu erfassen, denn maßgebend für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist der Zustand der Schutzgüter zum Zeitpunkt des Planungsbeginnes.

Bei der Planung sind in der Regel die bau-, anlagen- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Da das Planvorhaben jedoch keine Bauphase umfasst werden im Folgenden nur die anlagen- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen betrachtet. Zu den anlagenbezogenen Umweltauswirkungen gehört die Flächeninanspruchnahme für das Aufstellen der Brecher- und Siebanlage. Zu den betriebsbezogenen Umweltauswirkungen gehören Störungen durch Lärm – und Staubimmissionen (z.B. verursacht durch den Fahrzeugverkehr, durch Betrieb der Recyclinganlagen, durch Lade- und Umschlagstätigkeiten).

2.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) (BauGB Anl. 1, 2 a)

Bei Nichtrealisierung des Planvorhabens würde das Plangebiet, in den nächsten Jahren der Sukzession überlassen. Im Verlauf der Sukzession würden die nördlich im Plangebiet befindlichen Pionierwaldlebensräume, sowie die südlich befindlichen Ruderalflächen des Plangebietes durch zunehmenden Gehölzaufwuchs immer mehr verbuschen und sich zu einem Wald entwickeln. Die mit dem Planvorhaben zusätzlich verbundenen Umweltauswirkungen würden ausbleiben.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 7 -
	01.10.2020	30.08.2021	

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbes. die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben (BauGB Anl. 1, 2 b)

2.2.1 Prognose bezüglich des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten (BauGB Anl. 1, 2 b aa)

Durch das Vorhaben kommt es zu einer nachgeschalteten Nutzung des Planungsgebietes im Anschluss an den 2010 aufgegebenen Werksteinabbau und die aktuelle Nutzung von Teilen der Vorhabensfläche als Lagerplatz. Die bereits einsetzende Sukzession in den nördlichen (Pionierwaldstadium) und südlichen (Ruderalflächen) Teilbereichen des Plangebietes soll auch während der nachgelagerten Nutzungsphase durch geeignete Maßnahmen (Entbuschung, Abschieben des Oberbodens) so gesteuert bzw. regelmäßig unterbrochen werden, dass vorhandene Offenlandbiotope (Böschungskanten, vegetationsarme Sandflächen) langfristig erhalten und entwickelt werden.

2.2.2 Prognose zu Auswirkungen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (BauGB Anl. 1, 2 b bb)

2.2.2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Das Plangebiet liegt im Altmoränenbereich, so dass aufgrund der geologischen Entstehung im Boden glazifluviatiler Sand und Kies, oberflächennah anstehender Lamprophyr, sowie mittelkörniger Biotitgranodiorit vorliegen (GeoSN: Geologische Karten 1:50.000). Durch den erfolgten Gesteinsabbau, die nachfolgende Verfüllung des ehemaligen Steinbruchs mit Bodenaushub und Bauschutt sowie die anschließende Nutzung als Lagerplatz weist das Plangebiet auf dem größten Teil der Fläche eine gegenüber dem ursprünglichen Zustand völlig veränderte und anthropogen überprägte Bodenstruktur auf. Die ursprünglich vorhandenen Böden wurde abgetragen und die Bodenentwicklung beginnt von Neuem auf den abgelagerten Substraten bzw. (im nördlichen Teil des Plangebietes) auf beim Gesteinsabbau auf Teilflächen freigelegten Untergrund (glazialen Ablagerungen insbesondere Sande) sowie stark verwitterter Granodiorit.

Auf den aktuell als Lagerplatz genutzten Teilen der Fläche sind weitreichende Verdichtung des Bodens durch Befahren mit schwerem Gerät zu verzeichnen.

Hinweise auf Bodenverunreinigungen (Altlasten) sind nicht belegt.

Bewertung

Aufgrund der vorangegangenen Nutzungen ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die hinzukommenden Belastungen infolge der nachgeschalteten Nutzung (Einsatz Brecher- und Siebanlage, Fahrzeugverkehr, Lager- und Umschlagstätigkeiten) das Schutzgut Boden nur in geringem Ausmaß zusätzlich beeinträchtigen.

Näher zu betrachten sind die anlagenbedingten Umweltauswirkungen auf den Boden infolge des Aufstellens der Brecher- und Siebanlage in den Bereichen BE 4 und BE 5. Durch die Anlagen wird der darunter befindlichen Boden dauerhaft beschattet und erfährt durch deren Gewicht eine zusätzliche Verdichtung. Während Letzteres in Anbetracht des ohnehin vorbelasteten Plangebietes nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben dürfte, ist dagegen die Überdeckung des Bodens durch die Anlagen einem Flächenverlust gleichzusetzen, wie er bei einer Bodenversiegelung entstehen würde. Die Überdeckung durch die Anlagen führt dazu, dass der darunter liegende Boden sowohl vor direkter Sonneneinstrahlung als auch Niederschlägen abgeschirmt ist. Die Folgen sind eine Austrocknung und Abkühlung des Bodens, sowie ein Verlust offener, sonnenbeschienener

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 8 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Habitatflächen für die im Plangebiet vorkommenden licht- und wärmebedürftige Pflanzen- und Tierarten.

Zu den betriebsbedingten Umweltauswirkungen gehören Bodenverdichtungen im unmittelbaren Bereich der BE 4 und BE 5, verursacht durch Beladungstätigkeiten der Brecher- und Siebanlage mit schweren Fahrzeugen (z.B. Bagger). In Anbetracht des bereits vorbelasteten Charakters des Plangebietes ist jedoch davon auszugehen, dass die zusätzlichen Bodenverdichtungen infolge des Betriebs der Anlagen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben.

Zusammen mit den anlagenbezogenen Umweltauswirkungen vergrößern sie jedoch die Bodenfläche die nicht als Habitatfläche bzw. zur Niederschlagsversickerung zur Verfügung steht. Da mit der Planung sowohl die natürliche Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Boden als auch dessen eigendynamische Entwicklung zu bewahren und zu sichern sind, ist der bei Realisierung des Planvorhabens drohende Flächenverlust innerhalb des Plangebietes durch Festlegung geeigneter Ausgleichsflächen zu kompensieren. Bei einer Flächengröße der BE 4 und BE 5 von jeweils 110 m² sind dafür im östlichen Randbereich des Plangebietes 2 Ausgleichsflächen, in der Größe 34 m² und 51 m² vorgesehen, sowie eine Ausgleichsfläche im südlichen Bereich, mit einer Flächengröße von 158 m². Mit Umsetzung der eben genannten Ausgleichsmaßnahmen ist bei einer Realisierung des Planvorhabens mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2.2.2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Grundwasserstand liegt im Plangebiet (gemäß Hauptbetriebsplan zur Werksteingewinnung vom Oktober 1997) bei ca. 360 HN. Die glazifluvialen Sedimente (Sand und Kies) im südlichen Bereich des Plangebietes stellen Lockergesteins-Grundwasserleiter dar. Die Wasserführung im Plangebiet wird bestimmt durch die Niederschläge und die Verdunstung.

Bewertung

Aufgrund des Steinbruchabbaus ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die hinzukommenden Belastungen infolge der nachgeschalteten Nutzung (Einsatz Brecher- und Siebanlage, Fahrzeugverkehr, Lager- und Umlagerungstätigkeiten) das Schutzgut Wasser nur in geringem Ausmaß beeinträchtigen.

Die infolge der Nutzung des Plangebietes als Werksteintagebau verursachten Bodenversiegelungen und -verdichtungen haben den Bodenwasserhaushalt bereits langfristig geprägt, indem sie die Versickerungsrate des Bodens in den betroffenen Bereichen herabsetzten und das anfallende Niederschlagswasser oberflächlich in den angrenzenden Straßengraben abgeführt wird. Dieser Zustand bleibt mit dem geplanten Vorhaben nahezu unverändert. Die zusätzliche Flächenversiegelung bzw. -verdichtung im Planvorhaben bleibt auf Kleinflächen (Bereich Brecher- und Siebanlage) beschränkt. Die Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes ist demnach als gering einzustufen.

Abwässer fallen im Rahmen des Vorhabens nicht an. Eine Kontamination des oberflächlich abfließenden oder versickernden Niederschlagswasser mit Schadstoffen ist durch die vorgesehenen Beschränkungen bei der Art der hier zu lagernden und zu verarbeitenden Materialien (maximal Zuordnungswert W 1.2 bei Bauschutt bzw. Z 1.2 bei Bodenaushub und Baggergut) weitgehend ausgeschlossen. Die Betankungs- und Sichtungsfäche ist entsprechend der aktuellen technischen Vorschriften mit Betonplatten (aufgekantete Stahlbetonplatte) befestigt.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer im Umfeld (Beckelsches Feldwasser/Cunnersdorfer Bach, Friedensthalbach/Petersbach) sind bei Einhaltung aller Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen nicht zu erwarten.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 9 -
	01.10.2020	30.08.2021	

2.2.2.3 Schutzgut Biotope, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotop- und Nutzungsstruktur

Eine örtliche Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur wurde im Rahmen der Umweltprüfung im Frühjahr und Sommer 2019 durchgeführt.

Das Plangebiet wurde stark durch den früher stattgefundenen Gesteinsabbau überprägt. Es wird derzeit zum größten Teil von überwiegend unbefestigten aber durch die Nutzung stark verdichteten Fahrwegen und Lagerflächen eingenommen. Im Nordwesten ist eine größere, offenen und vegetationsarmen Sandfläche vorhanden. Im Nordosten hat sich eine Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte entwickelt.

Das Vorhabensgebiet ist im Westen, Süden und Osten durch einen aufgeschütteten Erdwall umgeben. Dieser ist z.T. mit verschiedenen Laubgehölzen bestockt. Offene Bereiche werden von Ruderalfluren eingenommen. Im Nordwesten ist als Reste der ehemaligen Steinbruchwand eine Böschung mit anstehendem, stark verwittertem Granodiorit erhalten geblieben. Mittelfristig wird sich diese voraussichtlich bei Ansiedlung der biototypischen Vegetation zu dem nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biototyp „Natürlicher, basenarmer Silikatfels YFA“ entwickeln. Nach Süden schließt sich ein aufgeschütteter Steinwall an. Der nördlichste Teil des Plangebietes wird von einem lichten Vorwaldstadium aus Arten wie Hängebirke und Waldkiefer eingenommen.

Fauna

Die Tierwelt im Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen anhand einer Potenzialanalyse dargestellt. Systematische Kartierungen zur Erfassung von Arten- und Artengruppen wurden für störungssensible Vögel und für Reptilien durchgeführt.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung auf der Grundlage der aktuell erfasste Biotop- und Habitatstruktur vorgenommen. Ergänzend werden die Artbeobachtungen aus den 2019 durchgeführten Begehungen und Arterfassungen verwendet.

Die Ausstattung des Plangebietes mit verschiedenen Sukzessionsstadien von der offenen Sandfläche und offenen Gesteinsbiotopen über Ruderalfluren bis zu lichtem Pionierwald in den ungenutzten Bereichen bietet Habitate für eine Reihe von Arten des Offenlandes und junger Vorwaldstadien.

Der im Norden im Plangebiet liegende Biotopkomplex aus Pionierwald, Böschungskanten, offener Sandfläche und Ruderalflur, der sich bereits über längere Zeit entwickeln konnte, ist dabei einen aus Naturschutzsicht besonders, wertvoller Bereich.

Wirbellose Tiere (Käfer, Libellen, Schmetterling etc.)

Eine Reihe von Insektenarten, wie z.B. Hautflügler (insbesondere Grabwespen und Wildbienen), verschiedene Schmetterlingsarten, Käfer (z.B. Sandlaufkäfer), der Netzflügler (z.B. Ameisenlöwe), und der Heuschrecken (u.a. Ödlandschrecken) besiedeln als Sekundärlebensraum auch offene und halboffene Bereiche in Sand- und Kiesgruben.

Steinbrüche sind als ungenutzte Offenlandschaften nährstoffarmer Böden, mit Blühpflanzen, an die bestimmte Arten in Entwicklungsstadien oder zur Ernährung gebunden sind, sowie vegetationsarmen und sandigen Bereichen für viele Arten ein geeigneter Lebensraum.

Dabei ist ein Vorkommen von Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sowie von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten nach Aussage des Artenschutzfachbeitrages unwahrscheinlich.

Amphibien und Reptilien

Die Waldeidechse ist für den Planungsraum durch eigene Nachweise bei Ortsbegehungen nachgewiesen. Die zumindest sporadische Nutzung des Vorhabensgebietes durch weitere, allgemein

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 10 -
	01.10.2020	30.08.2021	

verbreiteter Reptilienarten wie Blindschleiche und Ringelnatter ist sehr wahrscheinlich. Weitere Reptilienarten konnten jedoch bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Die beiden Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte nutzen häufig Sekundärlebensräume wie sie u.a. durch Gesteinsabbau entstehen. Vorkommen beider Arten sind jedoch für den Raum des Steinbruchs Ottenhain nicht bekannt und auch sehr unwahrscheinlich, da im Vorhabensgebiet selbst keine Gewässer vorhanden sind und die nächsten bekannten Vorkommen jeweils erst deutlich weiter nördlich liegen.

Für andere streng geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist das Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung ebenfalls schlecht geeignet.

Artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen dieser Amphibienarten im Plangebiet sind daher unwahrscheinlich und konnten aktuell auch nicht nachgewiesen werden.

Säugetiere

Es ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Fledermausarten das Plangebiet (insbesondere die vorhandenen Gehölzstrukturen) als Jagdhabitat nutzt.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Wolf, Fischotter, Biber, Haselmaus etc.) sind aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

Vögel

Bei einer Begehung am 02.07.2019 wurden alle Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste) im Vorhabensgebiet sowie Hinweise auf Vorkommen besonders störungsempfindliche Vogelarten im Umkreis von 500m erfasst.

Das Schwarzkehlchen ist für den Planungsraum nachgewiesen. Als Zufallsbeobachtung bei einer Begehung am 27.06.2019 sowie bei der avifaunistischen Erfassung am 02.07.2019 wurde auch auf dem Gelände ein Schwarzkehlchen-Paar beobachtet. Der Brutplatz lag vermutlich in der unmittelbaren Nachbarschaft des Vorhabensgebietes. Das Vorhabensgebiet gehörte damit bereits mit zum Brutrevier und ist aufgrund seiner Habitatausstattung auch generell als potenzielles Bruthabitat der Art einzustufen.

Ebenfalls im Vorhabensgebiet nachgewiesen wurden Goldammer (2 bis 3 singende Männchen), Gartengrasmücke, Fitislaubsänger sowie als Nahrungsgäste Stieglitze, 1 Bluthänflings-Paar, 1 Grünfink und 1 Bachstelze. Insbesondere für die drei erstgenannten Arten sind Bruten im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen da durch die vorhandenen Gehölze geeignete Brutplätze vorhanden sind.

Die Böschung im nördlichen Teil des Vorhabensgebietes ist nur mäßig steil und von geringer Höhe. Es wurden keine Uferschwalben festgestellt und auch keine alten Brutröhren vorgefunden. Das Gelände wäre für einen Uhu wohl kaum geeignet. Ebenfalls kann die Anwesenheit von Flussregenpfeifern auf den Freiflächen im Gelände ausgeschlossen werden.

Im 500 Meter Umkreis wurden keine besonders störungsempfindlichen Vogelarten nachgewiesen.

In einem naturnahen Altholzbestand aus Buche und Eiche etwa 400 Meter nordwestlich des Steinbruchs wurde ein älterer Mäusebussardhorst auf einer Lärche gefunden. Dieser Horst wurde jedoch 2019 nicht genutzt. Im selben Bestand wurden zwei Rotbuchen mit jeweils mehreren Schwarzspechthöhlen gefunden. Potenziell brütend sind im Umfeld daher auch Schwarzspecht und Hohltaube zu erwarten. Störungen für diese beiden Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Fazit: Die vorgefunden Bodenbrüter (insbesondere Goldammer) und potentiell weitere mögliche Singvogel-Bodenbrüter (Schwarzkehlchen) werden von dem geplanten Betrieb eines Lager- und Recyclingplatzes auf dem ehemaligen Gelände des Steinbruchs Ottenhain nicht oder kaum negativ beeinflusst. Störungsempfindliche Vogelarten wurden auch im Umfeld keine vorgefunden.

Eine Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel hat das Planungsgebiet aufgrund seiner Größe und Biotopausstattung nicht.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 11 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Bewertung Biotope, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Landschafts-, Naturschutzgebieten oder Gebieten des Europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 sowie außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Es besteht eine starke Überprägung durch den ehemaligen Steinbruchabbau einschließlich der weitgehenden Verfüllung des Steinbruchs mit Bodenaushub und Bauschutt, durch den die ehemals vorhandenen Böden und die vorhandene Vegetationsdecke zerstört wurden. Im aktuellen Zustand hat die Fläche nun aber insbesondere im nördlichen Teil mit z.T. nährstoffarmen Offenlandbiotopen (offene Sandfläche, Ruderalflächen, junger und lichter Vorwald, offene Felsbildungen, Steinhaufen) ein hohes Lebensraum- und Entwicklungspotenzial für verschiedene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, die in der intensiv genutzten Landschaft oft sehr auf derartige Sekundärlebensräume angewiesen sind.

Um diese Biotoptypen langfristig in einem halboffenen bzw. gehölzfreien Zustand als potenzielle Habitate (Wohn- und Brutstätten für Insekten, Kleinsäuger, Reptilien, sowie einige Vogelarten) zu erhalten, sind Maßnahmen (regelmäßige Entbuschung, regelmäßiges Abschieben des Oberbodens) zu empfehlen (vgl. Maßnahmen M1, M2 und M3 im Kapitel 4.2).

Die Auswirkungen auf möglicherweise vorkommende geschützte Tierarten werden in der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Bewertung näher erläutert.

Es gibt somit insgesamt keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Bauleitplanung hat die Einflussnahme des Planvorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu berücksichtigen. Es gelten die Vorschriften des § 44 BNatSchG (vgl. den Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben).

Treten Vorkommen der besonders bzw. streng geschützten Arten auf, kommen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zur Anwendung. Danach sind:

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. das Entnehmen, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Standorte verboten (Zugriffsverbote, § 44 (1) BNatSchG).

Von einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und demnach von Zugriffsverbot § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist nur auszugehen, wenn durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft (gemäß BNatSchG und BauGB) die ökologische Leistungsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist (§ 44 (5) BNatSchG). Dies gilt insbesondere für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für die europäischen Vogelarten.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) besteht, wenn die Störung negative Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung einer Art hat.

Für die Bauleitplanung wurde eine in den Umweltbericht integrierter Artenschutzprüfung erstellt, welcher eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung enthält.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 12 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Die Zusammenfassung mit Fazit der Artenschutzprüfung wird im Folgenden wiedergegeben:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind alle Fledermausarten. Aufgrund des Offenlandcharakters ist im Plangebiet nicht mit dem Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten (z.B. Wochenstuben) und Ruhestätten (z.B. Sommer- und Winterquartiere) von Fledermäusen zu rechnen.

Die Waldeidechse ist am südlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da die für das aktuelle Vorkommen wichtigen Habitatstrukturen (Steinhaufen) erhalten bleiben und darüber hinaus im Norden des Plangebietes auf großer Fläche für die Art geeignete Habitate langfristig erhalten werden.

Das Vorhandensein weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Plangebiets ist unwahrscheinlich. Es handelt sich zumeist um Arten, die im Umkreis des Plangebietes nicht verbreitet sind bzw. deren Ansprüche an den Lebensraum das Plangebiet nicht erfüllt.

Bei Realisierung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass die potenziell im Plangebiet lebenden Vogelarten auch zukünftig darin verbleiben können. Störungen der Vogelbestände, z. B. während der Balz- oder Brutzeiten, können ausgeschlossen werden.

Für die Entfernung des Gehölzaufwuchses sind die naturschutzrechtlichen Ausschlusszeiten einzuhalten. Demnach ist eine Beseitigung des Gehölzaufwuchses nach § 39 (5) BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erlaubt.

Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz ist anzunehmen, dass bei einer Realisierung des Planvorhabens die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG eingehalten werden. Insofern erscheinen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) nicht notwendig.

2.2.2.4 Schutzgut Landschaft

Bestand

Es gilt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Infolge des Steinbruchabbaus (Geländeeinschnitt durch Steinbruch) und des umgebenden Stein-/Erdwalles zeigt das Landschaftsbild des Plangebiets bereits eine deutliche Abweichung von seiner ursprünglichen naturraumtypischen Eigenart und ist demnach als mäßig vorbelastet anzusehen.

Die Umgebung des Planungsgebietes gehört zu den vorrangig landwirtschaftlich genutzten Gebieten östlich des Oberlausitzer Berglandes bzw. nördlich des Zittauer Gebirges. Neben der dominanten Bergkuppe des Kottmar bei 583 m über NN gehört es mit einer Höhenlage zwischen ca. 365 und ca. 390 m über NN zu den wenig landschaftsbildprägenden Bereichen. Ca. 1,3 km nördlich liegt die knapp 400m hohe Bergkuppe des Sonnebergs.

Die unmittelbare Umgebung des Planungsgebietes kann in zwei größere Landschaftsbildeinheiten untergliedert werden: In der nördlichen Hälfte dominieren die Waldflächen und im Osten und Westen die Ackerflächen sowie im Süden die beiden Straßen B 178 und S 143. Gliedernde Landschaftselemente sind nicht vorhanden.

Mit Realisierung des Vorhabens werden zusätzlich technogene Elemente, in Form einer Brecher- und Siebanlage, eines Hydraulikbaggers, sowie weiterer Maschinen (Bagger für Lager- und Umlagerungstätigkeiten), ins Landschaftsbild eingebracht. Das Aufstellen der technogenen Elemente, insbesondere der Brecher- und Siebanlagen führt in diesen Bereichen unweigerlich zu einer Reduzierung des natürlichen Charakters des Landschaftsbildes. Aus der Ferne betrachtet wird das Landschaftsbild allerdings aufgrund der etwas abgesenkten Lage des Werksteinbruchs und vor allem vom umgebenden Stein-/Erdwalles nicht erheblich beeinträchtigt.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 13 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Bewertung

Infolge der Steinbruchnutzung wurde das Landschaftsbild bereits deutlich verändert. Bei einer Realisierung des Vorhabens werden vorwiegend technogene Elemente das Landschaftsbild prägen. Eine negative Fernwirkung kann aufgrund des eingesenkten Geländereiefs und des bis 4 m hohen Dammes ausgeschlossen werden.

2.2.3 Prognose zu Auswirkungen bei der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (BauGB Anl. 1, 2 b cc)

Von dem Vorhaben gehen die unter Kapitel 2.2.5 aufgeführten Emissionen aus. Diese sind als nicht erheblich zu bewerten.

2.2.4 Prognose zu Auswirkungen bei der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung (BauGB Anl. 1, 2 b dd)

Abfälle entstehen während des Betriebs der Anlage durch das Aussortieren von Fremdstoffen (Schrott, Holz belastet (A IV) sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Sortierreste)). Diese werden bis zur weiteren, ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung in entsprechenden Containern gelagert. Der angelieferte Bauschutt darf dabei maximal 5 % an derartigen Fremdstoffen enthalten.

2.2.5 Prognose der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) - Schutzgut Mensch (BauGB Anl. 1, 2 b ee)

2.2.5.1 Menschliche Gesundheit

Immissionsschutz

Mit folgenden Immissionen ist bei einer Realisierung des Planvorhabens zu rechnen:

Lärm (Schallimmissionen) und Staubimmissionen (z.B. Staubniederschlag auf nahegelegenen Gebäuden oder Feinstaubbelastung der Luft) infolge des Betriebs der Lager- und Recyclinganlage. Die Lärm- und Staubimmissionen entstehen überwiegend während der Betriebszeit der Anlage, also werktags von 6 bis 18 Uhr. In der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen herrscht Betriebsruhe. Während dieser Zeiten ist mit keinen nennenswerten Immissionsentwicklungen zu rechnen.

Zu den Quellen des Lärms gehören die An- und Abfuhr des Abfalls bzw. des Recyclingmaterials mittels LKW, die Transportvorgänge des Abfalls auf der Anlage mittels Radlader (Abkippen, Umschlagen, Laden), die Abfallbehandlung mittels Brecher- und Siebanlage, sowie die Vorzerkleinerung des Materials mittels Hydraulikbagger. Laut Schalltechnischem Gutachten vom 24.07.2020 liegen die nächstgelegenen Bebauungen außerhalb des akustischen Einwirkungsbereiches des Planvorhabens. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Lager- und Recyclinganlage prognostizierten Schallimmissionen unterschreiten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Im Vergleich mit der bisherigen Lärmbelastung während der Steinbruchnutzung sind die bei Realisierung des Planvorhabens anfallenden Lärmimmissionen damit als unerheblich einzustufen.

Zu den Quellen der Staubimmissionen gehören die Fahrzeugbewegungen von LKW, Radlader und Hydraulikbagger auf den Verkehrsflächen der Anlage, die Transportvorgänge des Abfalls bzw. des Recyclingmaterials auf der Anlage (Abkippen, Umschlagen und Beschicken der Behandlungsanlagen), die mechanische Abfallbehandlung mittels Brecher- und Siebanlage (inklusive des Förderbandabwurfs), sowie Staubverwehungen infolge von Windangriffen auf die Zwischenlagerhalden. Laut Lufthygienischem Gutachten (vom 07.08.2020) werden die geforderten Immissionsrichtwerte nach TA Luft bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Lager- und

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 14 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Recyclinganlage eingehalten. Eine Eindämmung der Staubimmissionen wird zudem durch die die abgesenkte Lage des Plangebietes (ehemalige Steinbruchgrube) und des umgebenden Stein-/Erdwalles begünstigt. Darüber hinaus sind vorbeugende immissionsmindernde Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber geplant. Dazu gehören die Befeuchtung der Verkehrswege und Zwischenlagerhalden bei ungünstiger Wetterlage (trockene Witterung, starker Wind) und die zeitliche Konzentration der Arbeitsvorgänge. Daneben sind weitere immissionsmindernde Maßnahmen zu empfehlen, wie z.B. die Befeuchtung des Abfalls während der Behandlung mittels Brecher- und Siebanlage bei ungünstiger Wetterlage (trockene Witterung, starker Wind), die Einhaltung einer minimalen Fallhöhe des Abfalls bei allen Abkipp-, Umschlag- und Ladetätigkeiten, sowie eine regelmäßige Reinigung der befestigten Verkehrsflächen. Die durch Staubimmissionen verursachten Umweltbelastungen sind als unerheblich einzustufen.

Mit weiterreichenden Außenwirkungen ist bei den genannten Immissionen nicht zu rechnen.

Erholungseignung

Das Plangebiet weist infolge der Steinbruchnutzung keine nennenswerte Erholungsfunktion auf. Wegen potenzieller Gefahr für Leib und Leben bestehen keine öffentlich nutzbaren Wege und Straßen. Eine erhebliche Fernwirkung auf die Erholungsfunktion der näheren Umgebung ist wegen der abgesenkten Lage des Plangebietes (im ehemaligen Steinbruch) und des Stein-/Erdwalles weitestgehend auszuschließen. Wegerechte oder Flächenentzug werden durch Nutzung der Anlage nicht berührt.

Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2.2.5.2 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und Bodendenkmale.

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Bewertung

Es werden keine Kultur- und Bodendenkmale durch das Planvorhaben beeinträchtigt. Insgesamt sind keinerlei Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur zu befürchten.

2.2.6 Prognose der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (BauGB Anl. 1, 2 b ff)

Zwischen den zuvor genannten Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen. Die Kumulierung der Auswirkung auf Schutzgüter zusammen mit den Wirkungen benachbarter Vorhaben (insbesondere des nordwestlich benachbarten Kiessandtagebaus ist nicht zu befürchten, da die Wirkung des betrachteten Vorhabens insgesamt nur gering ist und die Brecher- und Siebanlage zudem jeweils auch nur für kurze Zeitabschnitte im Jahr betrieben werden sollen. Insgesamt ist daher infolge von Wechselwirkungen mit benachbarten Vorhaben mit nur geringen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Gefahr das sich infolge schutzgutbezogener Wechselwirkungen negative Umweltauswirkungen verstärken besteht nicht.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 15 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab. 1: Überblick Potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Potenzielle Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholung Immissionen	- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion - Lärm- und Staubimmissionen durch Anlagenbetrieb	o +
Biotop, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	- Verlust von Biotopfläche und Lebensraum, Freihalten von Bereichen mit besonderer Bedeutung durch Flächenüberdeckung	+
Boden	- Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenüberdeckung und Bodenverdichtungen	+
Wasser	- Störung der Niederschlagsversickerungsrate und damit Verlust der Oberflächenretention, sowie Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Bodenverdichtung und Flächenüberdeckung - Veränderung der Beregnungsverhältnisse durch Überdeckung	+
Klima, Luft	- Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas im vorbelasteten Gebiet	o
Landschaft	- Errichtung technogener Elemente in vorbelastetem Bereich, geringe Fernwirkung durch abgeschirmte Lage mittels Erd- und Gesteinswälle	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	o
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	+

Erläuterungen: +++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

2.2.7 Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Schutzgut Klima / Luft (BauGB Anl. 1, 2 b gg)

Aufgrund der zentralen Lage des Vorhabensgebietes im südlichen Teil des Landkreises Görlitz und der günstigen Verkehrsanbindung werden unnötige Fahrtstrecken für die bei der Weiterverarbeitung bzw. dem Recycling von auf Baustellen im Gebiet anfallendem Bodenaushub und Bauschutt vermieden und so der damit verbundene Ausstoß von Treibhausgasen verringert.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die sich abzeichnenden Folgen des Klimawandels besteht nicht.

Das Mikroklima im Plangebiet ändert sich durch das Vorhaben gegenüber dem aktuellen Zustand nicht. Die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene regelmäßige Entbuschung bzw. das regelmäßige Abschieben des Oberbodens konserviert allerdings weitgehend den aktuellen Zustand (sonnenexponiert, wärmegetönt, relativ trocken) was aber in diesem Falle aus Artenschutzgründen auch erwünscht ist.

2.2.8 Prognose der Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (BauGB Anl. 1, 2 b hh)

Die zur Errichtung der Lager- und Recyclinganlage verwendeten Verfahren und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Erhebliche Auswirkungen bezüglich der verwendeten Verfahren und Stoffe auf die Umwelt während der Betriebsphase sind nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassende Prognose der möglichen Umweltauswirkungen

Durch den Bebauungsplan werden die Errichtung und der Betrieb einer Lager- und Recyclinganlage planungsrechtlich vorbereitet.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Punkt 2 des Umweltberichtes hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Für die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope ist aufgrund von zusätzlicher Flächeninanspruchnahme für die Aufstellung der Brecher- und Siebanlage in Teilbereichen des Plangebietes mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen bzw. zu vermindern, wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Als Standort für den Lager- und Recyclingplatz wird das nutzungsbedingt vorbelastete Gelände des bis Ende 2010 als Werksteintagebau genutzten und später weitgehend verfüllten Steinbruchs gewählt. Dabei bleibt die aktuelle Nutzung nahezu aller bisher schon als Lagerplatz, Containerstellplatz und Fahrweg genutzten Flächen bestehen und zusätzlich werden zwei Teilflächen im Nordwesten des Plangebietes durch wiederholtes, mehrwöchiges Aufstellen und Betreiben von je einer Brecher- und Siebanlage langfristig in Anspruch genommen. Die Randbereiche des Plangebietes, die außerhalb der direkt durch das Vorhaben genutzten Flächen liegen, werden zukünftig überwiegend durch eine extensive Pflege (regelmäßige Entbuschung, z.T. auch Abschieben von Flächen) in einem frühen Sukzessionsstadium gehalten. Der vorhandene Lärmschutzwall bleibt im aktuellen Zustand vorhanden und wird weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

Bei Realisierung des Planvorhabens wird sichergestellt, dass die Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Aus Sicht des Naturschutzes bleibt damit der aktuelle Zustand weitgehend erhalten. Zugleich stellen die mit dem Planvorhaben verbundenen Ausgleichsmaßnahmen eine gute Möglichkeit dar, um in der intensiv genutzten Landschaft selten gewordene Offenlandlebensräume mit potenziellem Habitatcharakter für seltene Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes bzw. früher Sukzessionsstadien langfristig zu erhalten.

4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (BauGB Anl. 1, 2 c)

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Lager- und Recyclingplatzes zu unterlassen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben als solches ist nicht als Vermeidung zu verstehen. Es ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile zu prüfen sowie die jeweils mögliche Minimierung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es sind folgende erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen im Plangebiet des Bebauungsplans vorzusehen:

Allgemein:

1. Die Flächenversiegelung für Zufahren und Erschließungswege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 17 -
	01.10.2020	30.08.2021	

2. Es werden je nach Witterungsbedingungen geeignete Maßnahmen (Befeuchtung, zeitliche Konzentration der Behandlungstätigkeiten) ergriffen, um übermäßige Staubemissionen zu vermeiden. Zudem sollten die mit Baustraßenplatten befestigten Verkehrsflächen regelmäßig gereinigt werden.
3. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Vorschriften bei Baumaßnahmen ist folgende Regelung zu beachten:
 - Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Maßnahmen M1 und M3 sind außerhalb der naturschutzrechtlichen Ausschlusszeiten durchzuführen. Der zulässige Zeitraum für Gehölzbeseitigungen liegt gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 39) zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Bei Gehölzbeseitigungen außerhalb dieses Zeitraumes ist vorher gutachterlich nachzuweisen, dass keine Bruten von Vögeln in den betreffenden Bereichen vorliegen und betroffen sind.
 - Das Abschieben des Oberbodens im Rahmen der Maßnahme M2 muss zwischen August und Februar d.h. außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) festgesetzt. Sie gliedern sich in mehrere Teilmaßnahmen.

Die Maßnahmenflächen sind im „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“ der Gemeinde Kottmar lagemäßig ersichtlich.

M1 regelmäßige Entbuschung einer Teilfläche im Norden des Plangebietes im 5-jährigen Abstand (6120 m²):

Der mit einem Vorwald bestandene Bereich im Norden des Plangebietes einschließlich der sich unmittelbar südlich anschließenden Flächen (Gesteinsböschung, Steinhäufen und Ruderalfläche) sind regelmäßig aller 5 Jahre (beginnend im Winterhalbjahr nach Genehmigung des Lager- und Recyclingplatzes) zu entbuschen. Die Entbuschung sollte dabei gestaffelt erfolgen, d.h. es sollte alle 5 Jahre jeweils die Hälfte der Fläche entbuscht werden. Bei der erstmaligen Entbuschung sollte der anfallende Gehölzschnitt von der Fläche entfernt werden. Bei späteren Entbuschungen können die dann anfallenden geringeren Mengen an Gehölzschnitt, als Häufen oder Wälle auf der Fläche verbleiben.

M2 regelmäßige Abschieben der offenen Sandfläche im Nordwesten des (2002 m²):

Die offene Sandfläche sollte im 5-jährigen Rhythmus (beginnend im Winterhalbjahr nach Genehmigung des Lager- und Recyclingplatzes) jeweils zur Hälfte oberflächlich mit einer Raupe abgeschoben werden, um sie langfristig in einem vegetationsarmen, frühen Sukzessionsstadium zu halten.

M3 Umwandlung von bisherigen Lagerflächen in gehölzarme Ruderalflächen (2109 m²):

Eine Fläche am südöstlichen und südlichen Rand des Plangebietes, die bisher als Lagerplatz genutzt wurde, soll zukünftig zu einer Ruderalfläche entwickelt werden. Der im Westen der Fläche liegende, als Habitatstruktur für Waldeidechsen bedeutsame Teil eines Steinhäufens wird dabei mit erhalten. Dabei werden auf der Fläche (beginnend im Winterhalbjahr nach Genehmigung des Lager- und Recyclingplatzes) alle 5 Jahre die aufkommenden Gehölze entfernt.

M4 Pflanzung von 3 hochstämmigen Einzelbäumen:

Pflanzung von 3 Laubbäumen (Holzbirne, Hochstamm) zur Abgrenzung der zukünftig als Lager- und Recyclingplatz genutzten Flächen von den Ausgleichsflächen.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 18 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Der Einsatz von Herbiziden ist im gesamten Plangebiet zu unterlassen.

Für die Umsetzung aller Ausgleichsmaßnahmen ist die Begleitung durch eine fachkundige Person vorzusehen.

Gegebenenfalls notwendige Änderung der Pflegemaßnahmen sind durch den Vorhabenträger zu beantragen und bedürfen der Abstimmung mit und der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Görlitz.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Der Ausgleichsbedarf bei Umsetzung des Bebauungsplanes setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die gesondert zu berechnen sind.

Bilanzierung bezüglich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben

Mit der Errichtung und dem Betrieb des Lager- und Recyclingplatzes sind geringe zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Diese bestehen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen der freien Landschaft in der Größenordnung von 0,022 ha Fläche (Größe der BE 4 und 5 – Brecher und Siebanlage) und den vom temporären Betrieb der Anlagen ausgehenden Emissionen (Schall, Staub). Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind naturschutzrechtlich auszugleichen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes orientiert sich an der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Demnach ist, wie in Maßnahme M3 beschrieben, die Aufgabe der Nutzung von bisher als Lagerfläche genutzten Bereichen am südlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes vorgesehen.

Der Ausgleich ist ausschließlich im vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu erbringen.

5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten (BauGB Anl. 1, 2 d)

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht geprüft, da aufgrund des bereits bestehenden Lagerplatzes im Eigentum des Auftraggebers in zentraler Lage und mit guter Verkehrsanbindung eine mit geringeren Eingriffen in Natur- und Umwelt verbundene Variante nicht absehbar ist bzw. die Anforderungen der Planung in weitaus geringerem Maße erfüllen würde, als dies bei der aktuellen Planung der Fall ist.

6 Ergänzende Angaben im Umweltbericht (BauGB Anl. 1, 3)

6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung (BauGB Anl. 1, 3 a)

Alle Quellen, Verfahren, Methoden und Anleitungen etc. die zur Ermittlung und Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen wurden, werden in den entsprechenden Kapiteln bzw. im Quellenverzeichnis angeführt und erläutert. Die Aussagen des Umweltberichtes beruhen auf Erkenntnissen, die die Auswertung der vorhandenen Unterlagen Landes-, Kreis- und Gemeindepläne ergeben hat, den Ergebnissen der durchgeführten Gutachten (Lufthygiene, Lärm, Avifauna), sowie auf der Einschätzung des Plangebietes während der Ortsbegehungen. Sämtliche Daten, die für die Erstellung des Umweltberichtes notwendig sind, liegen vor. Komplikationen bei der Datenzusammenstellung traten nicht auf.

6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen (BauGB Anl. 1, 3 b)

Als überwachungspflichtig, gemäß § 4c des Baugesetzbuches (BauGB) gelten alle erheblichen Umweltauswirkungen. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von erheblichen oder unvorhersehbaren Umweltauswirkungen wird im aktuellen Planvorhaben als gering eingestuft. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen ist daher nicht erforderlich.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 19 -
	01.10.2020	30.08.2021	

7 Kurze Zusammenfassung des Umweltberichtes (BauGB Anl. 1, 3 c)

Das Plangebiet gemäß dem „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nachnutzung Steinbruch Ottenhain“ umfasst eine Fläche von 2,83 ha. Es befindet sich ca. 1,4 km östlich der Ortslage Obercunnersdorf.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Lager- und Recyclingplatz auf einem gesonderten Teilbereich des ehemaligen Werksteinbruchs Ottenhain.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten wird das Vorhaben auf einem bereits bestehenden Lagerplatz realisiert, so dass nur in sehr geringem Umfang neue Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die am Rande des Plangebietes gelegenen Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden weitestgehend erhalten und teilweise sogar erweitert und durch geeignete Pflegemaßnahmen einer naturnahen Entwicklung zugeführt.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt, die sich teilweise auf Ortsbegehungen (Biotop sowie Vögel und Reptilien) und andererseits auf eine Datenrecherche bezieht.

Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden.

Nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben nur geringe Auswirkungen in Teilbereichen des Plangebietes aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Brecher- und Siebanlage im Bereich der Schutzgüter Boden sowie Biotop, Tiere und Pflanzen, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Die Wirkungen sind aufgrund der Nutzung dauerhaft.

Der Ausgleich im ermittelten Umfang wird durch Maßnahmen im Planungsgebiet erbracht.

Gemeinde Kottmar, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 20 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Rechts- und Quellenverzeichnis (BauGB Anl. 1, 3 d)

Gesetze

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung mit Stand vom 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)

SÄCHSNATSchG – SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ -in der Fassung vom 01. Januar 2019 (SächsGVBl. 2013 Nr. 8, S. 451 Fsn-Nr.: 653-2/2)

Literatur

BFN (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, online verfügbar: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. online verfügbar:

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf

LFULG (2010): Kartieranleitung Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen : online verfügbar:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13765>

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Geschützte Arten in NRW – Artinformationen. Online verfügbar:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 2019.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024, Angewandte Landschaftsökologie 51, des BfN, Bonn-Bad Godesberg, 225 S. und Anhang.

REGIONALPLAN OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIN, ERSTE GESAMTFORTSCHREIBUNG (in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 9. April 2009 und des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009)

SMUL (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen: online verfügbar: https://www.natur.sachsen.de/download/Handlungsempfehlung_170709.pdf

IDU (IT UMWELT GMBH) (2020): Lufthygienisches Gutachten- Staubemissionen für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH am Standort Ottenhain

IDU (IT UMWELT GMBH) (2020): Schalltechnisches Gutachten für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der SGO Steingewinnung Ottenhain GmbH am Standort Ottenhain

Vereinzelt sind Quellenangaben direkt im Text vermerkt.

Karten

- Geoportale des Landkreises Görlitz

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Überblick potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung 16

Anhänge

1. Aktuelles Luftbild, Anfang August 2019, selbst aufgenommen

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 21 -
	01.10.2020	30.08.2021	

Anhang 1

- Aktuelles Luftbild -



Luftbild Anfang August 2019, Norden befindet sich links